

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Fachkräfte finden

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG



Inhalt

■ Fachkräfte finden	4
■ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug	6
■ Steuern und Finanzen	7
■ Arbeitsrecht	8
■ Aus den Innungen	10
■ Rückzahlungsrisiko bei Insolvenz	17
■ Mindestlohn	18
■ Mustertextseiten	19-21
■ Aus den Innungen	23
■ Informationen aus dem Kfz-Gewerbe	26
■ Aus den Innungen	28
■ Neue Lehrverträge im Handwerk	31
■ Aus den Innungen	33
■ Jetzt übernehme Ich	36
■ Vertrags- und Baurecht	38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2014/2015

BRENNPUNKT
 Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

08. Dezember 2014	11. November 2014
9. März 2015	13. Februar 2015
8. Juni 2015	15. Mai 2015
08. September 2015	15. August 2015

40 Jahre im Dienste des Handwerks

Gleich zwei Jubiläen feierte Hauptgeschäftsführer Udo Runkel in diesem Jahr bei der Kreishandwerkerschaft.

Am 01.07.2014 konnte er auf 40 Jahre Betriebszugehörigkeit zurückblicken, 25 Jahre davon stand er der Kreishandwerkerschaft als Geschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführer vor. 1974 begann Udo Runkel die Ausbildung bei der Kreishandwerkerschaft des Kreises Neuwied zum Verwaltungsangestellten der Handwerksorganisation, die er am 17.01.1977 erfolgreich abschloss. Weiterbildung war auch danach kein Fremdwort für ihn. Neben zahlreichen Seminaren im Bereich des Arbeits-, Bau- und Sozialrechts legte er am 14.12.1982 vor der Handwerkskammer Koblenz erfolgreich die Prüfung zum Betriebswirt des Handwerks ab.

Am 09.06.1989 wurde er, als Nachfolger von Oswald Höfer, zum Geschäftsführer der damaligen Kreishandwerkerschaft des Kreises Neuwied ernannt. Unter seiner Führung wurde unmittelbar zu Beginn seiner Geschäftsführertätigkeit der Verkauf des Gebäudes der Kreishandwerkerschaft des Kreises Neuwied in der Schlossstraße und der Kauf sowie der Umbau mit Renovierung des jetzigen Gebäudes in der Langendorfer Straße vollzogen. Zum damaligen Zeitpunkt sicherlich ein Wagnis, das jedoch durch die Unterstützung des Kreishandwerksmeisters, des Vorstandes und der Innungen erfolgreich durchgeführt werden konnte. Zu den weiteren Meilensteinen seiner Geschäftsführertätigkeit gehören auch die Einführung der Innungskrankenkasse, die Fusion der Kreishandwerkerschaften Neuwied, Altenkirchen und Westerwald und damit auch die Fusion diverser Innungen aus den drei Kreisen. Maßgeblich



Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald

Beratung ist
unser Handwerk!

Unternehmerorganisation
des selbständigen Handwerks
in den Kreisen
Altenkirchen, Neuwied
und Westerwald



beteiligt war er auch an der Gründung der „Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft des Handwerks“ mit Sitz in Betzdorf. Neben seiner Tätigkeit bei der Kreishandwerkerschaft ist Udo Runkel auch als Vertreter des Handwerks im Gremium der Deutschen Rentenversicherung tätig und war lange Jahre Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Neuwied. Außerdem ist er Mitglied des Mittelstandsbeirates der Signal Iduna. Vorstand und Geschäftsführung danken Udo Runkel für seine jahrzehntelange Tätigkeit im Dienste des Handwerks, gratulieren ihm auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu seinen Jubiläen und freuen sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Gesellen-Abschlussprüfung Winter 2014/2015

Für alle, die im Zeitraum

01. Oktober 2014 bis 31. März 2015

ihre Ausbildungszeit beenden, ist der **1. Oktober 2014** der Stichtag für die Anmeldung zur Winterprüfung.

Bis zu diesem Termin sind alle Anmeldungen einzureichen.

a) bei Prüfungsausschüssen unserer Innungen:

bei der Kreishandwerkerschaft RWW, Geschäftsstelle Neuwied und

b) bei anderen Prüfungsausschüssen:

bei der Handwerkskammer Koblenz.

Fragen zum Thema Gesellen- oder Zwischenprüfungen beantwortet Ihnen:

Herr Fred Kutscher

Geschäftsstelle Neuwied, Telefon 02631/946413

Handwerk startete Nachwuchskampagne mit neuem TV-Spot im August

Mit einem neuen TV-Spot stellt das Handwerk den Nachwuchs in den Mittelpunkt: Unter dem Motto „Die Welt war noch nie so unfertig. Pack mit an.“ sollen Jugendliche neugierig auf die vielfältigen Chancen im Handwerk gemacht werden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) sucht motivierten Nachwuchs für das Handwerk: Im Spätsommer ging der Verband mit einem neuen TV-Spot „on air“ – als Auftakt für die Fortsetzung der bundesweiten Imagekampagne des Handwerks. Im Sinne der Nachwuchsgewinnung für das Handwerk stellt die Kampagne Schulabgänger aller Schulformen sowie Studienaussteiger in den Mittelpunkt. Die jugendfokussierte Kampagne hat eine klare Botschaft: „Die Welt war noch nie so unfertig. Pack mit an.“ Der Grundgedanke bei der Ansprache der jungen Zielgruppe: Es gibt viel zu tun – ergreife deine Chance und bring dich ein! Die Kampagne stellt die unterschiedlichen Berufsfelder des Handwerks in das Blickfeld junger Menschen und zeigt ihnen die vielen Entfaltungs- und Karrieremöglichkeiten in einem Handwerksberuf auf. Dabei begibt sie sich auf Augenhöhe mit dem Nachwuchs: Die konkreten Chancen für Jugendliche stehen im Fokus, sie werden eingeladen, direkt mitzumachen und Teil des Handwerks zu werden. Für Hans Peter Wollseifer, Präsident des ZDH, setzt die neue Nachwuchskampagne an einem für die Fachkräftesicherung wichtigen Punkt an: „Der demografische Wandel und die sinkenden Schulabgängerzahlen

treffen auch das Handwerk. Wir stellen uns diesen Herausforderungen mit aller Kraft. Wir wollen noch mehr junge Menschen für die Vielfalt des Handwerks begeistern und ihnen Perspektiven für den Einstieg in eine mit attraktiven Chancen verbundene Berufswelt aufzeigen.“ Im Mittelpunkt des Auftakts steht der neue TV-Spot, der in Berlin gedreht wurde. Der Spot wurde zum ersten Mal am 23. August gezeigt und wird zunächst bis Ende September im deutschen Fernsehen zu sehen sein. Ergänzt wird die Ansprache der jungen Zielgruppe über Internetkanäle: Neben einer Banner- und Bewegtbildkampagne steht die Webseite www.handwerk.de im Vordergrund. Hier können Schulabgänger und andere Berufsein- und umsteiger mit dem Berufe-Checker interessengeleitet den passenden Beruf und die entsprechenden Informationen zu den mehr als 130 Handwerksberufen finden und sich über den „Lehrstellen-Radar 2.0“ über offene Stellenangebote erkundigen. Begleitet und getragen wird die Kampagne von den 53 Handwerkskammern sowie den Fachverbänden: Sie greifen die Kampagne mit regionalen Aktionen auf – nicht zuletzt zum bundesweiten Tag des Handwerks am 20. September 2014. Die Imagekampagne des Handwerks wird über 2014 hinaus zunächst für fünf Jahre fortgesetzt. Verantwortlich für die neue Ausrichtung und Gestaltung ist die Berliner Kreativagentur Heimat. Heimat hat in den vergangenen Jahren mit vielfach ausgezeichneten Kampagnen für Aufsehen gesorgt.

Unterschriftenaktion des Handwerks

Ein- und Ausbaurkosten der Sachmängelhaftung

Handwerker, die für einen Auftrag das notwendige Material bei einem Händler kaufen und beim Verbraucher einbauen, begeben sich in eine regelrechte Haftungsfalle. Stellt sich nach Einbau des Materials heraus, dass dieses mangelhaft war, muss der Handwerker das Material auf seine Kosten ausbauen und erneut einbauen. Dies folgt aus den gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Werkvertrages. Gegenüber dem Händler/Hersteller oder sonstigen Zulieferungen kann der Handwerker zwar Gewährleistungsrechte aus dem geschlossenen Kaufvertrag geltend machen, weil das Gewährleistungsrecht im Kaufrecht im b2b-Bereich aber nicht so umfassend geregelt ist wie im Werkvertragsrecht, bleibt der Handwerker im Ergebnis auf den Kosten für den Ausbau und neuen Einbau sitzen, obwohl er für das mangelhafte Material nicht verantwortlich ist. Die bisherigen Anstrengungen des Handwerks haben dazu geführt, dass sich die große Koalition in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt hat, sich dieser Problematik anzunehmen. Die Handwerksinitiative „Mit einer Stimme“, an der auch der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz beteiligt ist, verfolgt das Ziel, mit ihren Bestrebungen diese Gesetzeslücke zu schließen und mit einer Online-Petition den Druck auf den Bundestag zu erhöhen, sich dieses Themas anzunehmen.

Weitere Informationen zur Online-Petition finden Sie unter www.miteinerstimme.org.

Einladung

12. Empfang des Handwerks

Rhein-Westerwald

22. November 2014

um 15.00 Uhr
in Ransbach-Baumbach,
Stadthalle

mit Ehrung der jahrgangsbesten
Prüflinge 2014 und
25 Jahre Meisterprüfung

ANMELDUNG

Am 12. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

nehme ich teil.

kann ich leider nicht teilnehmen.

Name/Vorname/Firma

Straße/Plz/Ort

Telefon

Mich begleitet/begleiten folgende Person(en)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

Datum

Unterschrift

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 7. November 2014, unter Tel. 02602/10050 oder per Fax 02602/100527. Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.handwerk-rww.de anmelden.



Fachkräfte finden

„Wer ein verstopftes Waschbecken oder eine defekte Klimaanlage zu Hause hat, könnte künftig länger auf Hilfe warten. Handwerker aus diesen Gruppen gibt es zu wenige“ (RZ, 21.01.14).

Berufsgruppen, in denen die Arbeitgeber nach gut ausgebildetem Personal suchen, sind im vergangenen Jahr von 16 auf 20 gestiegen. Auffällig ist, dass insbesondere in nicht akademischen Jobs der Mangel an Fachkräften deutlich zugenommen hat. „Das Problem des Fachkräftemangels bereitet deutschen Unternehmen derzeit fast so viele Sorgen wie der Anstieg der Arbeitskosten“ (FAZ, 27.05.14). Die Not ist in den Regionen und Berufsgruppen unterschiedlich ausgeprägt. Fest steht, Fachkräfte werden gesucht. Welche Maßnahmen können hilfreich sein, um dem Fachkräftemangel konstruktiv zu begegnen? Dazu werden in diesem Artikel einige Ideen aufgezeigt.

Die umgekehrte Bewerbung

Stellen Sie sich vor, ein interessanter Bewerber fragt Sie als Arbeitgeber: „Warum soll ich bei Ihnen anfangen?“ Würden Sie diese Frage nicht als zu forsch empfinden? Hätte dieser Bewerber die Chance, eingestellt zu werden? Sein Auftreten wirkt zunächst fordernd. Die Vermutung liegt nahe, dass seine Frage auf wenig Anpassungsfähigkeit und Bescheidenheit hindeutet. Damit ist nicht gesagt, dass diese Annahme zutrifft. Vielleicht ist seine Frage vielmehr als Anlass zu nehmen, die Haltung als Arbeitgeber gegenüber Bewerbern zu prüfen. Kann ich mir als Arbeitgeber noch leisten,

mich nicht bei potentiellen Mitarbeitern zu bewerben? Was erhalten Bewerber bei mir, was sie bei Mitbewerbern nicht erhalten? Was macht mich als Arbeitgeber attraktiv?

Marketing zur Personalgewinnung

Vielfach wissen Bewerber nicht, welche tollen Handwerksbetriebe vor Ort sind. Hinter Geschäftsschildern verstecken sich nicht nur „Fachbetriebe“, sondern aktive und sozial verantwortliche Arbeitgeber und Ausbilder in vielfältigsten Berufen. Doch wer weiß davon?

Grundsätzlich gilt,

- je unbekannter oder seltener die Tätigkeit/der Beruf
- je kleiner das Unternehmen und
- je größer der Mangel an Fachkräften, desto
- aktiver, individueller und früher sollte die Ansprache der Bewerber sein und
- desto größer sollte die Offenheit für nicht hundertprozentig passende Bewerber sein.

Marketingexperten empfehlen, Erfahrungen aus dem Marketing für die Rekrutierung sowohl von erfahrenen als auch noch nicht ausgebildeten Mitarbeitern zu nutzen. Sie sprechen von Guerilla-Marketing bei ungewöhnlichen Maßnahmen, die mit geringem Mitteleinsatz große Wirkung erzielen.

- Warum nicht in Produktanzeigen ein graphisches Element (sogenannter Störer) zur Rekrutierung veröffentlichen?
- Oder auf Dienstwagen Aufkleber mit Stellen-

angeboten für Außendienstler anbringen?

- Warum nicht über das soziale Engagement des Unternehmens berichten?
- Warum hängt nicht an jedem Handwerksbetrieb das gut leserliche Schild: Wir suchen Berufstätige des Berufs X und Y?
- Ließe sich nicht auch in Kundengesprächen erwähnen, dass im Beruf Z ausgebildet wird?
- Können nicht eigene Mitarbeiter andere Mitarbeiter – evtl. gegen Prämie – werben?

Analog Lebensmittel-Discountern ließe sich mit Flyern auch in Geschäftsräumen für Fachkräfte werben. Give-aways im Geschäftsalltag, wie z.B. Streichholzschachteln, können beschriftet sein mit: „Wir stellen ein/bilden aus: Weitere Informationen auf unserer Homepage.“ Die eigene Homepage wird zur Informationsbörse für Vakanzen. Weitere Maßnahmen könnten Projektwochen in der Schule, Preisausschreiben, Kinospots etc. sein. Wichtig ist, ausgetretene Pfade zu verlassen. Personalmarketing dient weiterhin dazu, die Stärken des Handwerks herauszuarbeiten und zu vermarkten. Das Handwerk bietet insbesondere jungen Menschen viele berufliche Vorteile. Einige von ihnen werden nachfolgend aufgeführt, um sie als werbende Argumente im Recruitingprozess und Vorstellungsgesprächen zu nutzen.

Ergebnisorientiertes Arbeiten

Ausgerechnet die Generation der sogenannten Digital Natives, für die ein Leben ohne Internet

schon nach grauer Vorzeit klingt, entdeckt die Vorteile des klassischen Handwerks, das in der zunehmend digitalisiert organisierten Arbeitswelt zur Nische geworden ist (FAZ 30.05.14). „Ich will etwas mit meinen Händen machen und am Ende des Tages sehen, was entstanden ist.“ In der Tat bietet das Handwerk ergebnisorientiertes Arbeiten und bedient viele Lebensbereiche mit existenznahen, konkreten Produkten und Dienstleistungen.

Regionalität und vielfältige Berufsbilder

Diverse Berufsbilder können vor Ort gelernt und gelebt werden. Insbesondere für junge Menschen besteht so die Möglichkeit, quasi vor der Haustür ohne lange Pendelzeiten oder eigenen Hausstand einen Beruf zu ergreifen. Das Handwerk bietet dabei mit ca. 151 Ausbildungsberufen eine große und vielfältige Palette an Ausbildungen an.

Verdienst und Teamfähigkeit

Ab dem ersten Tag der Ausbildung Geld zu verdienen, ist angenehm und finanziell vorteilhaft. Akademische Karrieren bringen hingegen zunächst Schulden mit sich. Zudem wird in einer dualen Ausbildung sofort das Verhalten in einer Arbeitsgemeinschaft gelernt. Auszubildende spüren, dass sie gebraucht werden und sie einen wichtigen Beitrag für den Betrieb leisten.

Stolz und Zugehörigkeit

Einige Innungen können mit ihrer Identität protzen. An ihrer Kleidung und an ihren zur Schau gestellten Urkunden sieht man den Stolz des Handwerks. Gerade für Jugendliche ist dieses Zugehörigkeitsgefühl und ihre Identifizierung mit dem Handwerk ein wichtiger Wert, der in schulischen Laufbahnen selten zu finden ist. Handwerk steht für Regionalität, Herkunft, Authentizität, Handbearbeitung, Transparenz über Materialien, Inhalte und Verarbeitungsweisen. Handwerksunternehmen setzen in der Regel weniger auf investorengetriebenes Wachstum als auf Qualität und Erhalt des Bestehenden.

Zukunftsfähigkeit

Die demographische Entwicklung wird viele Absatzmärkte des Handwerks verändern. Hier bestehen Chancen im Angebot besonderer Leistungen für ältere Kunden. Handwerker liefern unter engem Kundenkontakt und Berücksichtigung der Kundenwünsche anspruchsvolle und individuelle Lösungen. Viele Handwerksunternehmen können als kleine und mittelständische Unternehmen sehr flexibel und dynamisch im Wettbewerb agieren. Betriebe, die innovative, kreative und komplexe Leistungen anbieten, erfahren Aufschwung. Handwerk aus Deutschland hat international einen ausgezeichneten Ruf. Handwerkliche Unternehmen finden zunehmend Märkte in den europäischen Nachbarländern, etwa in Großbritannien, Polen, den Niederlanden und Norwegen, nachdem dort strukturelle Defizite zu einem Defizit vergleichbarer handwerklicher Qualifikationen geführt haben.

Methoden der Personalgewinnung

Schulpatenschaften haben sich zur langfristigen Anwerbung von Auszubildenden bewährt. Schulen und Unternehmen vernetzen sich zum beiderseitigen Nutzen. Dabei können nachfolgende Bausteine zum Tragen kommen:

- Unternehmensvorstellung in der Schule
- Betriebspraktika für Schüler und Lehrer
- Unternehmer im Klassenzimmer
- Betriebsbesichtigungen - Berufserkundungstag
- Lernkooperation Schüler-Azubis
- Informationsveranstaltungen für Schüler, Eltern, Lehrer
- Bewerbungstrainings und Kompetenztraining

Während dieser Patenschaft lernen Schüler potentielle Arbeitgeber und Ausbildungsberufe kennen und erleben so, wie schulisches Wissen genutzt werden kann.

Arbeitgeber sehen, wie sich Schüler in realen Arbeitssituationen verhalten, und können bei späterer Einstellung sicherer sein, den passenden Bewerber zu haben. Schulpatenschaften führen so zu einer erfolgreichen und auf Dauer angelegten Zusammenarbeit. Natürlich sind konventionelle Recruitingmaßnahmen über Stellenanzeigen on- und offline ein probates Mittel, Fachkräfte zu generieren. Doch hier ist sicherzustellen, dass mit einem griffigen Wertegerüst für die Zielgruppe aufgetreten wird. Social Media richten sich insbesondere an junge Bewerber. Aber auch passiv Suchende können darüber angesprochen werden. Menschen, die ihre Online-Identität und ihr Netzwerk pflegen, können relativ einfach von Suchenden identifiziert werden.

Wie gehen Sie mit Initiativbewerbungen um? Sie gelten als gutes Instrument dafür, sich den eher verdeckten Arbeitsmarkt zu erschließen. Eine Initiativbewerbung zum richtigen Zeitpunkt, von einem passenden Kandidaten könnte im günstigsten Fall zu einer Win-win-Situation für Unternehmen und Bewerber führen. Während der eine sich einen ressourcenaufwendigen Rekrutierungsprozess spart, sieht sich der andere nahezu keiner Konkurrenzsituation mit anderen Bewerbern gegenüber. Je niedriger der Bekanntheitsgrad und je geringer die Zahl der Bewerbungseingänge, desto wertvoller sind Initiativbewerbungen für das Unternehmen. Nicht passende Bewerber ließen sich in einem Recruiting-Netzwerk mit anderen Handwerksbetrieben nutzen. Sollte auch das nicht möglich sein, ist der Dialog mit Initiativbewerbern wertschätzend zu führen. Dabei ist das Absageschreiben ein wichtiges Instrument, um Bewerber – eventuell auch als potentielle Kunden – an das Unternehmen zu binden. Dieses sollte nicht stereotyp, sondern wohlwollend und individuell formuliert sein.

Rekrutieren im Verbund ist eine Kooperation bei der Personalgewinnung. Das Prinzip ist einfach: Passen die Bewerber nicht auf Stellen in meinem Betrieb, gebe ich sie weiter. Vielleicht hat ein Kollege aus der Innung ge-

rade Bedarf. Soweit der Bewerber mit diesem Vorgehen einverstanden ist, gewinnt auch er durch einen gezielten Stellenhinweis.

Auch bei Insolvenzen ließen sich wertvolle Arbeitskräfte im Verbund weiterempfehlen.

Dass der Arbeitsmarkt nicht immer Angebot und Nachfrage zusammenbringt, ist in Zeiten des Fachkräftemangels die Regel anstelle der Ausnahme. Um dieser Ungewissheit zu begegnen, können Talentpools und eventuell auch Talententwicklungen im Netzwerk betrieben werden.

Fachkräfte zu finden, setzt Personalplanung voraus. Das Wissen ist wichtig, welche Vakanzen aller Wahrscheinlichkeit nach zukünftig auf den Betrieb zukommen, um ohne Hektik den Arbeitsmarkt gründlich erkunden zu können. So wird vermieden, dass aus Zeitnot nicht zufriedenstellende Fachkräfte eingestellt werden. Zudem ist für hochwertige Stellenbesetzungen ein Vorlauf von 1 bis 3 Jahren einzuplanen: Denn entweder sind Auszubildende anzulernen, eigene Mitarbeiter zu entwickeln oder externe zu finden und einzuarbeiten.

Um das Personal zu planen, können u.a. Fluktuationsquoten und altersbedingte Austritte relativ einfach ermittelt werden. Aber die wenigsten Personalverantwortlichen nutzen diese Kennzahlen für die Beschäftigungsplanung.

Richtige Personalauswahl

Ernüchternd ist die Personalauswahl anhand der Bewerbungsunterlagen. Viele sichten die Unterlagen, ohne dass zuvor irgendwelche Kriterien (Berufserfahrung, Fachkenntnisse etc.) festgelegt wurden. Diese sind jedoch wichtig, damit an die einzelnen Bewerbungsmappen jeweils gleiche Bewertungsmaßstäbe angelegt und die Bewerber stellenbezogen bewertet werden. Zudem wird durch Kriterien gewährleistet, dass die Auswahl von den Merkmalen des Bewerbers oder seiner Passung zur Stelle abhängt und nicht davon, wer die Unterlagen in welcher Stimmung sichtet.

Werden Kriterien bei der Personalauswahl genutzt, belegen Studien, dass insbesondere formale Kriterien gewählt werden: Flecken, Tippfehler und grammatikalische Fehler. Aus Sicht der Forschung sind diese nicht sinnvoll. Es existiert keine Studie, die belegen könnte, dass auch nur eines dieser Kriterien eine tiefere Aussage über die Persönlichkeit eines Menschen oder seine berufliche Eignung ermöglicht.

Darüber hinaus ist Abstand zu nehmen von der eierlegenden Wollmichsau im besten Alter, die fachlich alles beherrscht. Beim Suchen von Fachkräften ist zu fragen: Welche Qualifikationen eines Bewerbers sind im Hinblick auf die Vakanz nicht verhandelbar, unabdingbar, zwingend zu erfüllen? Ihre Anzahl sollte so reduziert werden, dass auch Bewerber, die nicht alle Stellenanforderungen erfüllen, im Auswahlprozess eine Chance erhalten.

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten

Am 29. Juli 2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Deutschland hat damit die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2011/7/EU von 16. Februar 2011 umgesetzt. Durch das Gesetz werden in erster Linie Änderungen bzw. Ergänzungen im BGB vorgenommen. Unter anderem hat der Gesetzgeber den gesetzlichen Verzugszinssatz angehoben sowie eine pauschale Mahngebühr eingeführt, die säumige Schuldner künftig entrichten müssen. Darüber hinaus sind nunmehr Höchstfristen für vertraglich festgelegte Zahlungstermine geregelt, damit Rechnungsbeträge schneller beglichen werden. Diese Höchstfristen gelten auch für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Überprüfungs-

verfahren. Wie bereits aus der Bezeichnung des Gesetzes selbst hervorgeht, beanspruchen die neuen Regelungen jedoch keine Geltung gegenüber Verbrauchern. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Kernstück des Gesetzes ist die Einführung eines neuen § 271a BGB. Bislang konnten Zahlungsfristen vertraglich frei vereinbart werden. Wirtschaftlich starke Auftraggeber konnten so mit ihren Auftragnehmern vereinbaren, dass die Zahlung erst geraume Zeit nach der erbrachten Leistung erfolgt. Künftig sollen derartige Fristen grundsätzlich max. 60 Tage betragen dürfen. Längere Fristen sollen nur zulässig sein, wenn sie zum einen ausdrücklich getroffen und zum anderen im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig sind. Ist Schuldner einer Entgeltforderung ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1-3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (hierzu zählen etwa Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden), gelten noch strengere Regelungen. Die Frist von 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung ist hier eine starre Höchstgrenze; längere Zahlungsfristen sind in jedem Fall unwirksam. Eine Frist von mehr als 30 Tagen ist nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und zudem aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist.

- Maßgeblich für den Beginn einer Zahlungsverpflichtung ist nach § 271a Abs. 1 BGB grundsätzlich der Empfang der Gegenleistung. Geht jedoch hiernach eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, so tritt der Zeitpunkt des Zuganges an die Stelle des Empfangs der Gegenleistung. Damit der Schuldner jedoch nicht willkürlich einen viel späteren Rechnungserhalt behaupten kann, wird nach dem Gesetz bis zum Beweis eines anderen Zeitpunktes vermutet, dass der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt.

- Die Vertragsparteien können auch weiterhin vereinbaren, dass eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen ist. Mehr als 30 Tage darf sich dieser Zeitraum jedoch nur dann hinziehen, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. Maßgeblich ist diese Regelung insbesondere für Werkverträge.

- In allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Zahlungsfristen sind unwirksam, wenn sie „unangemessen lange“ sind. Als „unangemessen lange“ gilt dabei eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Erhalt der Gegenleistung bzw. der Rechnung. Beschränkt wird auch die Möglichkeit, Überprüfungs- und Abnahmefristen in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen. Derartige Fristen von mehr als 15 Tagen gelten als unangemessen lange und sind ebenfalls unwirksam.

- Die Höhe der Verzugszinsen wird von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz erhöht.

- Gläubiger einer Entgeltforderung können vom Schuldner eine Schadenspauschale von 40 € verlangen; bei einem nachweisbaren höheren Schaden wird dieser Betrag angerechnet.

- Ein vertraglich vereinbarter Verzicht auf die gesetzlichen Verzugszinsen ist unzulässig. Auf sonstige Verzugschäden kann nur verzichtet werden, wenn dies im besonderen Einzelfall keine grob unbillige Beschränkung des Gläubigers darstellt.

- Die Neuregelungen gelten nur für Geschäfte zwischen Unternehmen sowie für Geschäfte mit öffentlichen Auftraggebern, nicht jedoch für Geschäfte mit Verbrauchern.

- In zeitlicher Hinsicht greifen die neuen Regelungen für Geschäfte, die nach dem 28. Juli 2014 geschlossen werden

- Bei Dauerschuldverhältnissen kommt es auf die Erbringung der Gegenleistung an. Wird diese nach dem 30.6.2016 erbracht, finden die neuen Bestimmungen auch hier Anwendung.

Ob mit diesem Gesetz der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr tatsächlich wirksam eingeschränkt wird, darf bezweifelt werden. Gleichwohl geht das Gesetz in die richtige Richtung. Insbesondere die Regelungen zur Begrenzung von Zahlungsfristen werden dazu führen, dass wirtschaftlich starke Unternehmen oder Auftraggeber der öffentlichen Hand schwächere Vertragspartner nicht mehr zur Vereinbarung überlanger Zahlungsfristen zwingen können. Abzuwarten bleibt auch, wie die Rechtsprechung die unbestimmten Rechtsbegriffe der „grob Unbilligkeit“ oder aber der „sachlichen Rechtfertigung“ ausfüllen wird.

Auch was eine „ausdrückliche“ Vereinbarung sein soll, führt das Gesetz selbst nicht näher aus. Vor dem Hintergrund, dass nämlich stillschweigende oder konkludente Zahlungsfristen auch in der Vergangenheit wohl kaum eine praktische Bedeutung hatten, darf man gespannt sein, mit welchem Inhalt die Rechtsprechung das Wort „ausdrücklich“ ausfüllen wird.

Bis hier eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt, werden sicherlich einige Jahre vergehen. Maßnahmen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren und damit zur schnelleren Erlangung eines Vollstreckungstitels wären wünschenswert, sind aber in dem Gesetz leider nicht enthalten und auch aufgrund des Sparzwanges in absehbarer Zukunft wohl nicht zu erwarten.

Rechtsanwälte Dr. Oliver Conradt, LL.M.
und Tobias Hahn
Anwaltskanzlei Roth Conradt Pees & Partner
Hauptstraße 71, 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-56 86 60, Fax: 06781- 56 86 62 39
E-Mail: info@kanzlei-rcpp.de.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Für die Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktions-schrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Steuern und Finanzen

Fahrten zur Großbaustelle absetzen

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Arbeitnehmer für Fahrten zu einer länger andauernden Großbaustelle die vollen Fahrtkosten in ihrer Steuererklärung abrechnen.

Finanzamt und Finanzgericht wollten für die Fahrten zur Baustelle lediglich die Entfernungspauschale akzeptieren. Sie begründeten die Einschränkung zum Werbungskostenabzug damit, dass der befristet beschäftigte Arbeitnehmer die gesamte Zeit auf einer Großbaustelle eingesetzt werden sollte. Der Arbeitsvertrag war zunächst für rund zwei Jahre vereinbart worden. Weil die Baustelle nicht rechtzeitig beendet wurde, verlängerte sich auch der Arbeitsvertrag.

Der BFH stellte sich hingegen auf die Seite des Arbeitnehmers. Obwohl der Arbeitnehmer die gesamte Zeit nur auf ein und derselben Großbaustelle eingesetzt war, hob der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts auf und berücksichtigte für die Fahrten anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten mit 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer, also für Hin- und für Rückweg.

Hinzu kommt, dass der Arbeitnehmer für die ersten drei Monate Verpflegungspauschalen absetzen kann. Der Bundesfinanzhof ist damit seiner Linie treu geblieben und hat Baustellen unabhängig von ihrer Dauer als vorübergehend und nicht als regelmäßige Arbeitsstätte gewertet.

BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az.: VI R 74/13

Falsche Beratung – Autowerkstatt muss zahlen

Eine Kfz-Werkstatt muss einer Kundin 6.250 Euro als Nutzungsausfall zahlen, weil sie den unrichtigen Verdacht eines Motorschadens geäußert hatte.

Die Werkstatt sollte die Ursache für einen Ölverlust am Auto der Kundin erforschen. Nach einer Probefahrt erklärte ein Mitarbeiter, der Fehler sei nicht auf Verschleiß, sondern auf einen erheblichen Motorschaden zurückzuführen. Er rate davon ab, das Fahrzeug bis zur Klärung der genauen Ursache in diesem Zustand für größere Strecken zu nutzen.

Daraufhin ließ die Klägerin ihr Fahrzeug mehr als sechs Monate unbenutzt stehen. Ein Sachverständiger stellte fest, dass der Verdacht eines Motorschadens falsch war. Es handelte sich bei dem Ölverlust nur um eine unbedeutende Störung (sogenanntes Motorschwitzen), welche sich mit sehr geringem Aufwand beseitigen ließ.

Das Oberlandesgericht (OLG) schätzte die Höhe des täglichen Nutzungsausfallschadens auf 50 Euro. Es bezog sich dabei auf eine Tabelle zur Nutzungsausfallentschädigung von Kraftfahrzeugen.

OLG Oldenburg, Urteil vom 26.06.2014, Az.: 1 U 132/13

Auch nicht im Miethaus wohnender Mitmieter haftet für in Anspruch genommene Energielieferungen

Mitmieter können auch dann von den anderen Mietern für die in dem angemieteten Haus verbrauchten Energielieferungen in Anspruch genommen werden, wenn sie niemals selbst in dem Haus gewohnt, sondern nur den Mietvertrag mitunterzeichnet haben. Im entschiedenen Fall hatte eine Mitmieterin lediglich aus Bonitätsgründen einen Vertrag über die Anmietung eines Hauses durch ihren damaligen Lebensgefährten als zweite Mieterin mitunterzeichnet.

BGH, Urteil vom 22.07.2014, Az.: VIII ZR 313/13

Nur bei Ausflügen des gesamten Betriebs sind Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert



Foto: pixelio.de Dieter Schütz

Betriebsausflüge und andere betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen sind grds. nur dann vom Unfallversicherungsschutz umfasst, wenn sie allen Beschäftigten des Unternehmens offen stehen. Ein betrieblicher Ausflug einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern ist hingegen nicht versichert.

Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.04.2014, Az.: L 3 U 125/13

Sachverständiger kann seine Haftung im Gutachten beschränken

Wird ein Gutachter beauftragt, ein Verkehrsgutachten zu einer zu verkaufenden Immobilie zu erstellen, ist er nicht verpflichtet, die Immobilie auf etwaige Baumängel, insbesondere versteckte und nicht sichtbare, zu überprüfen. Ferner kann der Gutachter seine Haftung gegenüber dem Käufer der Immobilie aufgrund des von ihm erteilten Hinweises im schriftlichen Gutachten, dass er das Objekt nicht auf versteckte Mängel untersucht habe und diesbezüglich gegebenenfalls ein Schadensgutachter hinzugezogen werden müsse, wirksam beschränken. *OG Oldenburg, Urteil vom 06.08.2014, Az.: 4 U 17/14*

Einseitige Anpassung von Nebenkostenvorauszahlungen bei Gewerberäumen zulässig

Reichen die monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen nicht mehr aus, um die Kosten zu

decken, darf der Vermieter von Gewerberäumen diese einseitig anpassen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Parteien hatten in einem befristeten Gewerbemietvertrag vereinbart, dass der Vermieter nach einer Betriebskostenabrechnung berechtigt ist, die Nebenkostenvorauszahlung einseitig neu festzusetzen. Hiervon machte der Vermieter Gebrauch.

Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Mietvertrags kündigte der Mieter das Mietverhältnis.

Er berief sich darauf, dass wegen des Änderungsrechts des Vermieters die für befristete Mietverträge vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten worden sei, mit der Konsequenz, dass es sich um ein kraft Gesetzes unbefristetes Mietverhältnis handele, das unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden könne. Nach Auffassung des Gerichts ist es rechtlich zulässig, wenn die Vertragsparteien in den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Mietvertrags vereinbaren, dass der Vermieter im Anschluss an die Nebenkostenabrechnung die Höhe der künftigen Nebenkostenvorauszahlungen einseitig anpassen darf. Die mit der einseitigen Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung verbundene gleichzeitige Änderung der vom Mieter geschuldeten Gesamtmiete unterliegt nicht dem Schriftformerfordernis.

Mit einer solchen Regelung soll eine flexible Anpassung der Vorauszahlungshöhe ermöglicht werden, was gerade bei einem auf mehrere Jahre befristeten Mietvertrag sinnvoll ist. *BGH, Urteil vom 05.02.2014, Az.: XII ZR 65/13*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.14

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.14	-0,73 %	4,27 % Verbr. 7,27 % Untern.
29.07.14	-0,73%	8,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Vom Arbeitgeber (AG) übernommene Fortbildungskosten sind nicht in jedem Fall bei einer Kündigung des Arbeitnehmers (AN) an den AG zurück zu zahlen. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG) benachteiligen entsprechende Klauseln in Arbeitsverträgen den AN unangemessen und sind daher unwirksam. Die Vorteile der Ausbildung und die Dauer der Bindung an den AG müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ist dies nicht der Fall, ist eine derartige Klausel unwirksam. Der AG kann die Fortbildungskosten im Falle der Kündigung nicht von seinem AN zurück fordern. Will oder kann der AG die durch die

Fortbildung erlangte Qualifikation des AN nicht nutzen, so ist eine Bindungsdauer von drei Jahren regelmäßig als zu lang anzusehen. *BAG, Urteil vom 18.03.2014, Az.: 9 AZR 545/12*



Auch in Fällen der Überlassung von Arbeitnehmern gelten berufsgenossenschaftliche Schutzpflichten

Ein Baustellenleiter darf einem ihm überlassenen Arbeitnehmer keine Tätigkeiten zuweisen, bei denen die berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen fehlen. Lässt er ihn dennoch ungesichert auf dem Dach arbeiten und kommt es zu einem Unfall, kann der zuständige Sozialversicherungsträger seine Aufwendungen von ihm ersetzt verlangen, so die Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Koblenz. Im entschiedenen Fall war der Leiter einer Baustelle für die Errichtung eines Kantenendaches verantwortlich. Eine andere Firma stellte dafür Montagepersonal zur Verfügung. Einer der Arbeiter stürzte 5,50 m tief von einer Mauer, prallte auf den Betonboden und ist seitdem querschnittsgelähmt. Der Baustellenleiter hatte ihm diese Tätigkeit zugewiesen, obwohl ihm bekannt war, dass das Dach nur teilweise mit Sicherheitsnetzen gesichert war und nicht den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprach. Die Berufsgenossenschaft des Geschädigten klagte auf Ersatz ihrer Ausgaben von ca. 942.000 Euro sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Aufwendungen.

Das LG Mainz gab der Klage statt. Die dagegen gerichtete Berufung hat das OLG Koblenz zurückgewiesen. Der Vorgesetzte haftet gegenüber dem Versicherungsträger gem. § 110 Abs. 1 SGB VII, weil er grob fahrlässig handelte und seine Sorgfaltspflichten in ungewöhnlich hohem Maße nicht beachtete. Den Verletzten trifft kein Mitverschulden, weil er lediglich den Weisungen entsprochen hat. *OLG Koblenz, Urteil vom 22.05.2014, Az.: 2 U 574/12*

Urlaubsabgeltung nach dem Tod

Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bleibt über den Tod hinaus bestehen. Der Betroffene

muss vor seinem Ableben keinen Antrag auf Abgeltung stellen, so die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Im vorliegenden Fall hatte der Verstorbene von August 1998 bis zu seinem Tod im November 2010 bei einem deutschen Lebensmittelunternehmen gearbeitet. 2009 erkrankte er schwer und war mit Unterbrechungen bis zu seinem Ableben arbeitsunfähig. Die Forderung der Witwe nach Abgeltung der verbliebenen 140,5 Tage offenen Jahresurlaubs wies die ehemalige Arbeitgeberin (AG) zurück. Daraufhin klagte die Frau erfolglos beim Arbeitsgericht. In der Berufungsinstanz legten die Richter des Landesarbeitsgericht Hamm das Urteil dem EuGH mit den Fragen vor, ob der Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub beim Tod des Arbeitnehmers (AN) in seiner Gesamtheit untergeht und der Abgeltungsanspruch allein an die Person des AN gebunden ist. Nach der Richtlinie 2003/88/EG hat jeder Beschäftigte Anspruch auf vier Wochen bezahlten Jahresurlaub. Diese Erholungszeit darf nicht durch finanzielle Vergütung ersetzt werden, außer das Arbeitsverhältnis endet. Die Luxemburger Richter betonten, dass der Anspruch auf Mindestjahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und auch den Anspruch auf Bezahlung umfasst. Eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Tod des AN darf nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs führen. Die Abgeltung hängt auch nicht davon ab, dass der Verstorbene vor seinem Tod einen Antrag stellt. *EuGH, Urteil vom 12.6.2014, Az.: C-118/13*

Ohne Verzug des Arbeitgebers Urlaubsabgeltung?

Arbeitgeber (AG) sind verpflichtet, den Urlaubsanspruch von sich aus zu erfüllen. Wenn der Urlaubsanspruch nach Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt, hat der AG ggf. Schadensersatz in Form eines Ersatzurlaubs zu leisten bzw. diesen Ersatzurlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten. Nach Ansicht des Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg kommt es dabei nicht auf einen Verzug des AG an. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer (AN) mit seiner Klage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses u.a. die Abgeltung seines Urlaubs für das Jahr 2012 gefordert, den der AG nicht gewährt, der AN aber zuvor auch nicht geltend gemacht hatte. Das LAG hat den AG zur geforderten Urlaubsabgeltung verurteilt. Der AG müsse Schadensersatz leisten, da er die Verpflichtung, den Urlaub zu erteilen, schuldhaft verletzt habe. Der AG ist verpflichtet, den Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz ebenso wie den Anspruch auf Ruhepausen und Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz von sich aus zu erfüllen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und verfällt der Urlaubsanspruch deshalb nach Ablauf des Übertragungszeitraums, hat der AG ggf. Schadensersatz in Form eines Ersatzurlaubs zu leisten bzw. diesen Ersatzurlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten.

Nach Ansicht des LAG Berlin-Brandenburg hängt der Anspruch- entgegen der bisherigen

Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 15.09.2011 - 8 AZR 846/09) - nicht davon ab, dass der AN vor dem Verfall des Urlaubsanspruchs rechtzeitig Urlaub beantragt und dadurch den AG in Verzug gesetzt hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision an das BAG zugelassen. *LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.06.2014, Az.: 21 Sa 221/14*

Abmahnung wegen unfreundlicher E-Mail

Wenn sich ein Arbeitnehmer (AN) gegenüber Kunden unfreundlich und damit arbeitsvertragswidrig verhält und der Arbeitgeber (AG) ihn deshalb abmahnt, kann er im Regelfall keine Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte verlangen. Dies geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein hervor. Ein angestellter Ausbildungsberater erhielt von einigen Lehrgangsteilnehmern Anfragen per E-Mail. Als einer von ihnen Einzelteilen zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung erfragte, empfand dieser die Antwort des Beraters als unfreundlich und kritisierte ihn deswegen sofort. Der Angestellte antwortete daraufhin, dass „nach mittlerweile ca. 20 Anfragen von angehenden Meistern die Freundlichkeit einfach ausbleibe“. Er erhielt deshalb eine Abmahnung. Hiergegen wehrte er sich und klagte auf Entfernung aus der Personalakte. Die Klage blieb in erster Instanz und vor dem LAG Schleswig-Holstein jedoch erfolglos, weil die Abmahnung weder inhaltlich unbestimmt noch unverhältnismäßig sei. Auch enthalte sie keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen oder beruhe auf unzutreffenden rechtlichen Bewertungen. Die Abmahnung dürfe in der Personalakte verbleiben, weil der Beschäftigte Kunden wiederholt unfreundlich geantwortet habe und sein Verhalten nicht lediglich eine Nichtigkeit darstelle. Insofern bestehe auf Seiten des AG ein schutzwürdiges Interesse an einem dauerhaften Vermerk. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.05.2014, Az.: 2 Sa 17/14*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandhandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Fortsetzung von Seite 5

Andererseits bedeutet die Offenheit gegenüber Bewerbern, auch „Randgruppen“ einzubeziehen, die es nachweislich schwerer haben, auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein.

Sich beispielsweise für Ältere, Teilzeiter, Arbeitnehmer nach Pflege- oder Elternzeit, Immigranten, Studienabbrecher, Arbeitssuchende offen zu halten. Sie haben meistens eine hohe Motivation, dem Arbeitgeber gerecht zu werden.

Dazu ein Beispiel: Ein Steuerberater erzählte mir, er habe einen 35-jährigen Steuerfachangestellten entlassen müssen. Er habe sich nicht an das gewünschte Prozedere in der Kanzlei gehalten und sich nicht untergeordnet. Im gleichen Atemzug sagte er aber auch:

Er könne einen Bewerber Mitte fünfzig mit einschlägigen Steuerfachkenntnissen nicht nehmen, da er aufgrund des Alters nicht ins Team passe.

Dieser war zudem zwei Jahre aus dem Beruf. Die Frage drängt sich auf: Ist der Mangel an Steuerfachangestellten wirklich so groß? Wenn ja, dann sollte die ablehnende Haltung dem älteren Bewerber gegenüber einem wohlwollenden Vorstellungsgespräch weichen.

Mitarbeiter halten

Höchst bedeutsam ist ferner der Aspekt der Mitarbeiterfluktuation. Um nicht erst in die Not zu kommen, Mitarbeiter zu suchen, sind sie zu halten. Es ist meistens die preiswertere Maßnahme.

Der wichtigste Grund für Mitarbeiter, in einem Unternehmen zu bleiben, ist die soziale Integration. Die Hauptursache dafür, dass Mitarbeiter ein Unternehmen verlassen, sind Konflikte mit Vorgesetzten. Meist kündigen Mitarbeiter weniger ihrem Unternehmen als vielmehr ihrem Vorgesetzten. Nette Menschen, die einen im Beruf und vor allem im Handwerk umgeben, sind also die beste Gewähr für die langfristige Bindung an das Unternehmen.

Fazit

Viele kleine Schritte ergeben einen großen. Fachkräfte zu finden heißt, ständig offensiv unterwegs zu sein und um sie zu werben. Die Vorteile des Handwerks sind stolz statt bitt-dienersich zu kommunizieren. Synergien der Fachkräfterekrutierung lassen sich insbesondere durch Netzwerke nutzen. Durch Kriterien bei der Sichtung der Bewerbermappen werden Fehler bei der Personalauswahl vermieden. Mitarbeiterbindung hält wertvolles Know-how im Betrieb.

Verena Sühling, Personal & Strategie

Personal- und Fachkräfteplanung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung
Internet: www.vsuehling.de

(Die Autorin ist langjährig erfahrene Personalerin in Wirtschaftsunternehmen. Als selbstständige Personalberaterin, Dipl.-Psych., Bankkauffrau, berät sie KMUs rund um das Thema Fachkräfte.)

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



49 Friseur(e)innen erhielten Gesellenbrief



Fußballer zaubern mit den Füßen – Friseur mit den Händen. Die Fußballweltmeisterschaft 2014 wird 49 jungen Friseurinnen und Frisuren in guter Erinnerung bleiben, denn sie erreichten ihr berufliches Finale und freuten sich über den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildungszeit.

Im Kreise ihrer Ausbilder, Lehrer, Eltern sowie Vertreter der Innung und Kreishandwerkerschaft nahmen sie im „Sirius“ in Ransbach-Baumbach ihre Gesellenbriefe entgegen. Neben dem Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald, Gerd Schanz, gratulierten auch der 1. Kreisbeigeordnete des Westerwaldkreises, Kurt Schüler und der Bürgermeister von Ransbach-Baumbach, Michael Merz den Jungfrauhandwerkerinnen und Jungfrauhandwerkern zu ihrer bestandenen Gesellenprüfung. Kurt Krautscheid, Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, überbrachte die Grüße und Glückwünsche der Kreishandwerkerschaft.

6 junge Damen, Auszubildende, aber auch Gesellinnen einiger Innungsbetriebe, stellten sich unter der Leitung der Friseurmeisterinnen Jana Kasper und Linda Hebel als neues Hair & Make up Team der Innung vor. Stilvoll gekleidet, mit aufwendigem Make-up überraschten sie die anwesenden Gäste mit einer tollen Frisurenmodenschau, die unter dem Thema „Festliche Frisuren“ stand.

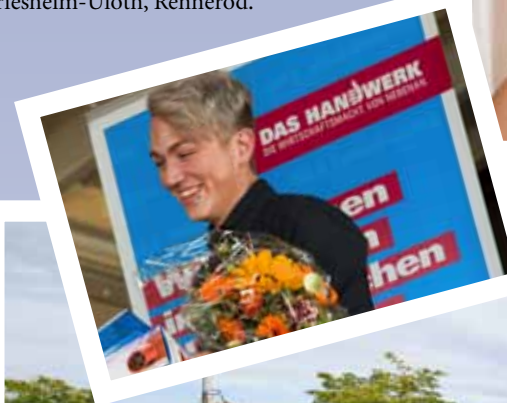
Bevor es zur Übergabe der Gesellenbriefe ging, gratulierte auch die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten im Namen aller Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses den jungen Kolleginnen und Kollegen.

Sie zog in ihrer Eröffnungsrede den Vergleich zu der zeitgleich stattgefundenen Fußballweltmeisterschaft in Brasilien. „Während unsere Nationalmannschaft noch auf das Endspiel hinarbeitet, haben Sie Ihr persönliches Finale bereits erreicht und auch gewonnen“, so Büttner-Velten. „Was gestern noch

verschwommene Perspektive war, ist heute ein festes Fundament für Ihr Weiterkommen im Leben. Sie können stolz darauf sein! Werden Sie jedoch nie müde, besser zu werden, bilden Sie sich weiter, seien Sie kreativ und motiviert und haben Sie Mut zur Veränderung“, so der Appell der Vorsitzenden an die erfolgreichen Jungfrauhandwerkerinnen und -handwerker.

Der Dank der GPA-Vorsitzenden ging auch an die Ausbilder und Eltern, die während der Ausbildungszeit wichtige Wegbegleiter der jungen Gesellinnen und Gesellen waren. Büttner-Velten dankte ebenfalls ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss.

Prüfungsbester der Innung war Marvin Giel aus Rennerod, Ausbildungsbetrieb Simona Friesheim-Uloth, Rennerod.



Freisprechung der Bäcker- und Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

25 Lehrlinge aus dem Bäckerhandwerk und 7 Lehrlinge aus dem Fleischerhandwerk, die an den diesjährigen Gesellenprüfungen der Rhein-Westerwald Innungen teilgenommen haben und die Prüfung erfolgreich ablegten, erhielten im Rahmen einer Feier in Ransbach-Baumbach das Zeugnis der Berufsreife, sprich ihren Gesellenbrief.

Thomas Christian, Obermeister der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald, freute sich, dass neben den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen so viele Gäste der Einladung zur Freisprechungsfeier gefolgt waren. In seiner Begrüßungsansprache ging der Obermeister noch einmal auf die Bedeutung des Handwerks in unserer Wirtschaft sowie auf die beruflichen Möglichkeiten, die sich den Junghandwerkern

zunehmend bieten, ein. Hubert Quirmbach, Obermeister der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald, hielt anschließend die Festrede und dankte allen, die zum Erfolg beigetragen hatten, vor allem den Ausbildungsbetrieben, den Eltern, den Lehrern und den Kollegen des Prüfungsausschusses.

Der Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald Kurt Krautscheid folgte der Ansprache mit einem weiteren Grußwort und den besten Glückwünschen.

Marion Pfeiffer, Lehrerin der Bäcker, Frank Remy, Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses der Bäcker-Innung und Jürgen Berg, Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses der Fleischer-Innung sprachen über den Verlauf der Prüfungen und appellierten an die Junge-

sellinnen und -gesellen, mit ihrem Lernwillen nicht zu enden und das Ziel, irgendwann die Meisterprüfung zu machen oder gar zu studieren, nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Prüfungsbeste der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald, Lena Liebmann, Bilkheim (Ausbildungsbetrieb: Hubert Quirmbach, Hundsangen), wurde mit einem Buchpreis ausgezeichnet.

Prüfungsbester der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald war Steven Nickenig, St. Katharinen (Ausbildungsbetrieb: Jürgen Berg, Linz), er wurde mit einem Fleischer-Stahl geehrt. Der Prüfungszweite der Fleischer, Moritz Wiederstein, Hergenroth (Ausbildungsbetrieb: Thomas Christian, Stockum-Püschchen), erhielt für seine Leistungen ebenfalls einen Buchpreis.



Bäcker-Innung Rhein-Westerwald überreicht Spendenscheck

Einen Spendenscheck in Höhe von 300,00 € überreichten der Obermeister der Bäcker-Innung, Hubert Quirmbach gemeinsam mit seinem Vorstandskollegen Frank Remy und Carolin Wüst von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald an das Haus der Jugend in Montabaur. Dies war das Ergebnis der Aktion anlässlich des „Tag des deutschen Brotes“, an dem die Bäckermeister in der Kreisstadt unentgeltlich Kostproben ihrer Brotspezialitäten an die Besucher verteilten. Viele dankten es ihnen mit einer Spende. Bei einem gemeinsamen Rundgang stellte Dipl. Sozialarbeiter Ivan Sudac das Haus vor und informierte über die Arbeit mit den Jugendlichen. Entgegen der üblichen Trends und dem Einfluss von Smartphone und Co. findet das Haus der Jugend große Akzeptanz bei den jungen Leuten. Die angebotenen Veranstaltungen werden laut Sudac immer rege besucht. Auch bei der Planung und Organisation werden die Jugendlichen mit eingebunden. Sudac bedankte sich im Namen des Hauses und natürlich der Jugendlichen für die Spende der Innung.



Erfolgreiche Ausbildung im Töpfer- und Keramikerhandwerk



Große Freude herrschte im Keramischen Zentrum, Höhr-Grenzhausen, wo im Rahmen einer kleinen Feierstunde den erfolgreichen Gesellinnen/en im Töpfer- und Keramikerhandwerk im Beisein von Eltern und Ausbildern die Gesellenbriefe ausgehändigt wurden. Wer die geschmackvoll aufgebauten Gesellenstücke sah, merkte gleich, hier wurde mit viel Liebe zum Detail und Leidenschaft gearbeitet. Ergänzt wurden die Arrangements mit den in großen Bilderrahmen eingefassten Zeichnungen der Prüfungsstücke und Bildmappen, in denen ausführlich die einzelnen Arbeitsschritte beschrieben wurden.

Nach einer kurzen Begrüßung seitens der Schulleitung hielt der Obermeister der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP, Roland Giefer, seine Laudatio. Er ging dabei auf die Wichtigkeit des Handwerks in unserer Gesellschaft ein und analysierte in seinen Ausführungen die Bedeutung der „Lossprechung“. „Ihre Lossprechung ist angesagt und damit die offizielle Beendigung eines Ausbildungsabschnittes. Diese vollzieht sich traditionell im Rahmen einer Freisprechungsfeier.

Losgelöst und damit „befreit sein“ meint, dass Sie mit dem heutigen Tag die Lehrwerkstatt verlassen und Ihre Geschicke eigenständig

lenken. In Lossprechung steckt auch „Sprechen“. Sprechen im Sinne von bemundet und damit mündig sein bedeutet, dass Sie fortan die Verantwortung tragen, Dinge, die Sie bewegen, für sich und andere zu artikulieren. Ihre Lossprechung heute ist damit insgesamt ein wichtiger Schritt in die Selbständigkeit“, so der Obermeister.

In seinen Ausführungen wies Giefer darauf hin, dass mit dem erfolgreichen Abschluss den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen nunmehr alle Weiterbildungsmöglichkeiten offen stünden, die es unbedingt zu nützen gelte. „Lösen Sie sich von einer scheinbar düsteren Zukunftsprognose. Kontinuierliche Leistung und persönliche Einsatzbereitschaft sind und bleiben die Garanten des Erfolges. Das alles haben Sie bereits ein Stück weit erfahren, denn sonst würden Sie nicht hier stehen und könnten Sie heute nicht frei gesprochen werden“. Mit den besten Wünschen für die Zukunft beendete Obermeister Giefer seine Laudatio. Bevor es zur Übergabe der lang ersehnten Gesellenbriefe kam, begrüßte auch die Vorsit-

zende der Prüfungskommission, Frau Martina Brück-Posteuka, die Prüflinge sowie die zahlreich erschienenen Gäste. Ihr Dank galt den Ausbildern und Lehrern, die in der Ausbildungszeit eine wichtige Stütze der Prüflinge waren. Äußerst erfreut war die Prüfungsvorsitzende über die guten Leistungen der jungen Gesellinnen/en.

Die Prüfungsbeste der Landesinnung des Töpfer- und Keramikerhandwerks RLP war Mara Rott, Marburg, Ausbildungsbetrieb „Die Fleckenbühler Hof Fleckenbühl gGmbH“, Cölbe.





GmbH



Kopiersysteme - Drucksysteme - PC-Netzwerktechnik - Bueromoebel - Reparaturwerkstatt



Am Puls der Zeit



DEVELOP



Wir machen Farbe preiswert
– mieten statt kaufen!

Die ineo+ Serie von Develop ist die innovative Lösung für Ihr Büro. Fordern Sie uns:

saf-Kopiersysteme GmbH
Bahnhofstraße 37 56422 Wirges
Fon: 0 26 02 / 60 19 5 Fax: 0 26 02 / 80 35 2
E-Mail: info@saf-wirges.de

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Signal Iduna Gruppe · Filialdirektion Koblenz
Löhrrstraße 78-80 · 56068 Koblenz
Telefon 02 61/1 39 01 21

Altersarmut vorbeugen: Mit betrieblicher Altersversorgung punkten

Deutschland leidet unter einem akuten Fachkräftemangel. Umso wichtiger ist es für Betriebe, nicht nur geeignete, motivierte Fachkräfte zu finden, sondern diese auch langfristig zu halten. Und diese achten nicht nur auf die Bezahlung, sondern vermehrt stehen auch die Zusatzleistungen ihres Arbeitgebers im Fokus, wie etwa die betriebliche Altersversorgung (bAV).

Arbeitnehmer sollten möglichst früh die Vorteile der bAV nutzen. Sie ist dank Steuer- und Sozialversicherungseffekten eine sehr lukrative Form der Vorsorge. Jeder abhängig Beschäftigte hat prinzipiell einen Rechtsanspruch darauf, dass Teile seiner Entgeltansprüche für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Maximal können so bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West der gesetzlichen Rentenversicherung, die 2014 bei 71.400 Euro liegt, steuer- und sozialversicherungsfrei in die Alters- und Hinterbleibenversorgung fließen. Damit können Arbeitnehmer grundsätzlich verlangen, dass jährlich bis zu 2.856 Euro in eine bAV investiert werden. Hier regeln Vereinbarungen den Durchführungswege.



Auch wenn das Alter noch ein Stück weit entfernt ist: Mit der betrieblichen Altersversorgung gewinnen Arbeitgeber an Attraktivität.

Jeder Arbeitgeber ist gut beraten, sich frühzeitig bei erfahrenen Partnern wie die SIGNAL IDUNA über den für ihn optimalen Durchführungswege für die bAV in seinem Betrieb zu informieren und diesen offensiv auf seine Mitarbeiter zuzubringen. Spätestens dann nämlich, wenn seine Beschäftigten ausdrücklich eine Möglichkeit zur Entgeltumwandlung wünschen, muss er seinen Mitarbeitern ein konkretes Angebot unterbreiten. In tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen gilt dies allerdings nur, wenn ein vorhandener Tarifvertrag diese Möglichkeit vorsieht. Der Arbeitgeber darf den Durchführungswege im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen festlegen. Es stehen dafür die Direktversicherung, die Pensionskasse, der Pensionsfonds, die Pensionszusage sowie die Unterstützungskasse zur Verfügung.

Dem Arbeitnehmer kommen die Beiträge zur bAV zu 100 Prozent zugute. Erst auf die späteren Versorgungsleistungen muss er Steuern und unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen. Das Unternehmen spart ebenfalls, denn es fallen auf den Beitrag keine Arbeitgeberanteile bei den Sozialversicherungsbeiträgen an.

Die Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Daher ist es für den Betrieb sinnvoll, sein Vergütungssystem so zu gestalten, dass er geplante individuelle Lohnerhöhungen zumindest teilweise als Beiträge zur bAV verwendet. Andererseits kann der Arbeitnehmer seine bAV auch allein mittels Entgeltumwandlung finanzieren.

Für kleine und mittlere Betriebe bewährt haben sich insbesondere die Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse, etwa über die SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG. Ihre Zweigniederlassungen „Pensionskasse des Deutschen Handwerks“ und „Pensionskasse des Deutschen Handels“ dokumentieren die bis heute enge Verbundenheit der SIGNAL IDUNA zu Handwerk und Handel, in denen der Allfinanzkonzern seine Wurzeln hat.

Die SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG ist in vielen Branchen Umsetzungspartner von tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung. Die Angebotspalette umfasst sowohl sicherheits- als auch renditeorientierte Versorgungslösungen.

Altersarmut ist ein zentrales Zukunftsproblem. Denn in manchen Fällen ist die gesetzliche Rente geringer als die staatliche Grundversicherung. Aufgrund der demografischen Entwicklung - die Bevölkerung wird immer älter - ist das derzeitige Renten- und Versorgungsniveau nicht mehr aufrecht zu erhalten. Bereits seit einigen Jahren wird das Niveau der gesetzlichen Rente aufgrund von Rentenformen kontinuierlich abgesenkt: Um den Lebensstandard halten zu können, muss privat vorgesorgt werden.

Betriebliche Altersversorgung

Betriebsrentengesetz sichert Ansprüche

Betriebe, die als Arbeitgeber auch zukünftig attraktiv sein wollen für gut ausgebildete Fachkräfte, müssen mit betrieblichen Zusatzleistungen punkten, so die SIGNAL IDUNA. Das kann beispielsweise eine leistungsstarke betriebliche Altersversorgung (bAV) sein. Was aber passiert mit dieser, wenn ein Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt?

Heutzutage ist es nicht mehr die Regel, sein ganzes Berufsleben bei einem Arbeitgeber zu verbringen. Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Betrieb aus, wirkt sich dies auch auf eine eventuell vorhandene bAV aus. Das Betriebsrentengesetz sorgt dafür, dass Arbeitnehmern fast immer eine zumindest anteilige Anwartschaft auf eine zugesagte Betriebsrente erhalten bleibt. So gelten Ansprüche sofort als unverfallbar, wenn sie über die Entgeltumwandlung finanziert werden. Beahlt der Arbeitgeber die bAV seiner Mitarbeiter, sieht das Betriebsrentengesetz bestimmte Fristen vor: Bestand die Versorgungszusage vor dem Ausscheiden mindestens fünf Jahre lang und ist der Arbeitnehmer bei Ausscheiden älter als 25, so bleibt die Anwartschaft erhalten. Tarifvertragliche oder betriebliche Vereinbarungen können kürzere Fristen vorsehen. Die meistgewählten Durchführungswege für eine bAV sind die Direktversicherungs- und Pensionskassenversorgung. Sie sind besonders einfach zu handhaben, was auch bei einem Arbeitgeberwechsel gilt. Scheidet ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus, hat der bisherige Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten, die Versorgungsverpflichtung zu übertragen. Wechselt der Arbeitnehmer direkt in ein neues Beschäftigungsverhältnis, kann der neue Arbeitgeber im Einvernehmen mit Versichertem und altem Arbeitgeber die Zusage übernehmen. Dann wird der Direktversicherungs- bzw. Pensionskassenvertrag auf den neuen Arbeitgeber übertragen. Möchte der neue Arbeitgeber die bisherige Zusage und den bestehenden Vertrag dagegen nicht übernehmen, so kann der alte Arbeitgeber den Vertragswert auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Dieser muss dann eine wertgleiche neue Zusage erteilen. Die bisherige Zusage erlischt. Bei dieser Übertragung fallen in der Regel keine neuen Abschlusskosten an, so die SIGNAL IDUNA.

Schließlich kann der ausgeschiedene Arbeitnehmer seinen Direktversicherungs- bzw. Pensionskassenvertrag privat weiterführen. In diesem Fall gibt der ehemalige Arbeitgeber den Vertrag mit. Der Arbeitnehmer kann sich durch eigene Beitragszahlungen die Versorgungshöhe erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein neuer Arbeitgeber diesen Vertrag später übernehmen, wenn gewünscht.

Junghandwerker stolz auf ihre Gesellenbriefe – Freisprechungsfeiern



Glückliche Junghandwerkerinnen und Junghandwerker *Erfolgreicher Abschluss der Ausbildungszeit gefeiert.*

Wer die Festhalle „Haus Hergispach“ in Herschbach betrat, staunte nicht schlecht über den Anblick vieler Möbelstücke. Sei es die in Nussbaum gefertigte Vitrine mit LED-Beleuchtung, der Ahorn-TV-Schrank mit integrierten Schubladen, ein Schreibtisch mit dezent peppiger Farbabsetzung sowie einen Weinschrank, der für gemütliche Momente zu zweit eine echte Bereicherung darstellt. Ein Schuhschrank, der wohl bei vielen Frauen das Herz höher schlagen ließe, gehörte ebenso zur Ausstellung wie ein Tisch mit integriertem Schachbrett und einer modernen Farbgebung. Alles dies und noch vieles mehr konnten die rund 200 Gäste bei der diesjährigen Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis besichtigen. In einem feierlichen Rahmen erhielten 25 junge Frauen und Männer nach erfolgreich abgeschlossener dreijährigen Ausbildung im Tischlerhandwerk ihre verdienten Gesellenbriefe und damit das Ergebnis für ihren Einsatz während der Ausbildung und der Prüfung.

Siegfried Schmidt, Obermeister der Tischler-Innung, begrüßte alle Gäste und gratulierte den jungen Kolleginnen und Kollegen zur bestandenen Prüfung. „Vielleicht haben Sie sich das eine oder andere Mal durchbeißen müssen, haben sich überwinden und Ausdauer beweisen müssen. Aber ist es nicht toll, den verdienten Lohn in Form des Gesellenbriefes zu sehen?“ Schmidt weiter: „Das Tischlerhandwerk macht Spaß, es ist das Handwerk der Kreativen und der Könner. Ihr Handwerk! Haben Sie weiterhin Ihre Freude daran.“

In Vertretung für den Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, überbrachte Thomas Roth, Kreisbeigeordneter des Westerwaldkreises, Grüße und Glückwünsche an die erfolgreichen Prüfungsabsolventen. „Als ich die Festhalle betrat, war ich überwältigt von den Fähigkeiten und der Kreativität, die Sie in Ihre Gesellenstücke gelegt haben. Das eine oder andere Möbelstück könnte ich sehr gut auch bei mir zu Hause gebrauchen“, so Roth.

Von der Verbandsgemeinde Selters sprach Edgar Deichmann, Erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde, zu den Gästen. Er überbrachte auch die Glückwünsche der Ortsgemeinde Herschbach, deren Ortsbürgermeister Axel Spiekermann ebenfalls an der Freisprechungsfeier teilnahm. In seiner Laudatio ließ Deichmann noch einmal die dreijährige Ausbildungszeit Revue passieren. Er dankte ebenfalls allen Beteiligten, die zu diesem erfolgreichen Abschluss beigetragen hatten. Sei es der Ausbildungsbetrieb, die Eltern und Partner/innen sowie die Berufsbildenden Schulen. Alle waren maßgeblich an dem erfolgreichen Abschluss der jungen Handwerker beteiligt. Mit den besten Wünschen für die Zukunft schloss Deichmann sein Grußwort.

Bernd Hammes, Leiter Geschäftsbereich Berufsbildung der Handwerkskammer Koblenz, gratulierte namens der handwerklichen Berufsorganisation.

In seiner Rede ging er auf die mannigfaltigen Möglichkeiten der Weiterbildung ein und forderte die Junghandwerker/-innen zugleich auf, hiervon Gebrauch zu machen. „In den rund 550.000 Handwerksbetrieben in Deutschland sind nahezu fünf Millionen Handwerker beschäftigt. Ab heute gehören Sie dazu. Willkommen beim Handwerk - der Wirtschaftsmacht von Nebenan“, so Hammes in seiner Begrüßungs-

rede. Bevor jedoch die Tischler ihre Gesellenbriefe überreicht bekamen, stand den Ehrengästen noch eine schweißtreibende Aufgabe bevor. Unter dem Motto „VIP-Holzstücke schneiden“ mussten die Herren Thomas Roth, Edgar Deichmann und Axel Spiekermann mittels Gestellsäge ein sieben Zentimeter Holzstück aus einem Rundholz schneiden. Dies unter der Prämisse, dass die sieben Zentimeter mit Augenmaß geschätzt werden mussten und keine weiteren Hilfsmittel verwendet werden durften. Angefeuert durch den kräftigen Applaus der Gäste gaben die politischen Vertreter ihr Bestes.

Im Anschluss erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe aus den Händen von Obermeister Siegfried Schmidt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Peter Aller. Die Veranstaltung war eine „runde Sache“, so das Resümee der Besucher. Eine interessante Ausstellung, verbunden mit einer würdevollen Ausgabe der Gesellenbriefe. Die Teilnehmer zur „Guten Form“ wurden ebenso ermittelt wie die besten der Gesellenprüfung.

Prüfungsbeste

1. Platz:

Björn Blum, Montabaur (Ausbildungsbetrieb MD Treppen und Fenster Renovierungs-System GmbH, Maxsain)

2. Platz: Denise Heins, Bilkheim (Tischlerei Schütz GmbH, Herschbach)

Gute Form

1. Platz: Marvin Windhagen, Hachenburg (MBK Mockenhaupt Bentele und Kind GmbH, Hachenburg)

2. Platz:

Jaqueline Christine Mierich, Mörlen (Markus Hoen, Tischlermeister, Stockhausen-Ilfurth)



der Tischler-Innungen Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



Freisprechungsfeier in den Räumen der Kreissparkasse Altenkirchen

Als Freisprechung bezeichnet man noch heute den erfolgreichen Abschluss der Lehrzeit eines Auszubildenden in einem Handwerksberuf. Dabei werden den Jung Handwerkern mit bestandener Prüfung die Gesellenbriefe überreicht. Die Freisprechung der Lehrlinge hat ihren Ursprung in den handwerkerlichen Zünften des Spätmittelalters. So wurde der Lehrling von seinem Ausbildungsmeister frei- bzw. losgesprochen.

In Fortsetzung dieser altbewährten Tradition lud die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen zur Freisprechungsfeier in die Kreissparkasse Altenkirchen ein. Neben den 7 Prüfungsabsolventen waren auch zahlreiche Ausbilder, Eltern, Freunde und Bekannte der Jung Handwerker dieser Einladung gefolgt, sodass Obermeister Wolfgang Becker nahezu 50 Gäste begrüßen konnte.

Seitens der Kreissparkasse Altenkirchen begrüßte Michael Bug als Hausherr und zugleich Mitglied des Vorstandes die Gäste und gratulierte den jungen Handwerkern zu ihrer bestandenen Gesellenprüfung. „Wer immer tut, was er schon kann, bleibt immer das, was er schon ist.“ Nach diesem Sprichwort von Henry Ford, forderte Bug zugleich die Gesellen auf, weiter auf Erfolgskurs zu bleiben und sich stetig fortzubilden. „Herzlichen Glückwunsch! Sie können stolz auf sich sein – Ihre Eltern sind es,

Ihre Ausbildungsbetriebe sind es und wir von der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen selbstverständlich auch. Sie haben das erste Etappenziel Ihrer beruflichen Entwicklung erreicht und können sich mit dem heutigen Tage Geselle nennen“, so Obermeister Becker in seiner Laudatio. Seitens der Kreisverwaltung und in Vertretung für Landrat Michael Lieber gratulierte Kreisbeigeordneter Klaus Schneider, ebenso für die Verbandsgemeinde Altenkirchen Heinz Düber, 1. Beigeordneter der Verbandsgemeinde. Seitens der handwerklichen Berufsorganisation überbrachte Hans Peter Vierschilling, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald die besten Glückwünsche und forderte die

neuen Kollegen zugleich auf, von dem umfangreichen Weiterbildungsangebot im Handwerk Gebrauch zu machen.

Im Anschluss an die Grußworte bekamen die Jung Handwerker ihre verdienten Gesellenbriefe überreicht. Auch die Gäste der Freisprechungsfeier wurden bei der Jurierung des Publikumspreises mit einbezogen. Nach Ansicht des Publikums ging der Preis für das schönste Gesellenstück an Johannes Berin aus Helmenzen, Ausbildungsbetrieb Firma Wünsche GmbH aus Nistertal. Für besondere Leistungen in der Zwischenprüfung 2014 gratulierte Obermeister Becker Christian Leonhardt, Ausbildungsbetrieb Edgar Leonhardt, Scheuerfeld.



Neuwieder Tischler-Lehrlinge freigesprochen

Tischler gehören zweifelsohne zu den kreativsten Berufen und haben gerade in der Deichstadt Neuwied in David und Abraham Roentgen die bekanntesten Protagonisten ihres Berufsbildes, die es zu Weltruhm brachten.

Für 14 von ihnen, darunter eine junge Dame, schlug in den Räumen der Sparkasse die große Stunde, dass sie den ersten großen Schritt im Berufsleben hinter sich lassen konnten und ihm Rahmen einer Freisprechungsfeier ihren Gesellenbrief erhielten.

Sparkassenvorstand Dr. Hermann-Josef Richard begrüßte die Teilnehmer der Festveranstaltung, unter ihnen den Kreisbeigeordneten Achim Hallerbach, Berufsschuldirektor Johannes Emmerich, die Eltern und Ausbilder der Jugendlichen, den Leiter der Geschäftsstelle der KHS Neuwied, Fred Kutscher und den Obermeister der Tischler-Innung des Kreises Neuwied, Norbert Dinter aus Irlich, der zusammen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Matthias Hermann aus Rheinbrohl, die begehrten

Zertifikate überreichte. In seiner Dankesrede vergaß Dinter aber auch nicht den Eltern und den Berufsschullehrern, den Ausbildern und den ehemaligen Lehrlingen selbst zu danken, dass sie sich dem Lehrstress unterzogen und appellierte an sie, sich weiterzubilden.

Wie kreativ diese Berufssparte ist, konnte man sich in den Räumen der Sparkasse noch einige

Tage anschauen, wo die Gesellenstücke der Jung Handwerker ausgestellt waren.

Prüfungsbester wurde Jonas Plath aus Horhausen (Gregor Sommer, Tischlermeister, Breitscheid). Den ersten Platz im Wettbewerb „Gute Form“ belegte Lukas Kühn aus Großmaiseid (Eric Schaaf, Tischlermeister, Großmaiseid) vor Benjamin Erfurth aus Oberbieber (Joachim Laser, Tischlermeister, Neuwied).



Hans Hartenfels

ANMELDUNG - SEMINARREIHE 2014

Hiermit melde ich nachfolgende Personen verbindlich an:

Fax 02602 - 100527

Die Text-Werkstatt - Kundenorientierter Schriftverkehr für Handwerksbetriebe

Mittwoch, 15. Oktober 2014, 14.00 bis 18.00 Uhr, Hotel Eisbach, Schulstr.2, Ransbach-Baubach

Die Teilnehmergebühr beträgt 95,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 65,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 130,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
30. September 2014

1. _____ 2. _____

Ihr Betrieb ist einzigartig- Die ServiceMarke!

Das Erfolgsmodell für den Handwerksbetrieb der Zukunft

Dienstag, 4. November 2014, 14.00 – 18.00 Uhr, Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, Montabaur

Die Teilnehmergebühr beträgt 80,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 65,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 120,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
16. Oktober 2014

1. _____ 2. _____

Erfolgreicher führen! Mitarbeitermotivation im Handwerksbetrieb

Mittwoch, 26. November 2014, 14.00 – 18.00 Uhr, Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, Montabaur

Die Teilnehmergebühr beträgt 115,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 85,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 145,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
12. November 2014

1. _____ 2. _____

Vorsicht! Bau- und Ausbaubetrieben drohen große Gefahren!

Mittwoch, 3. Dezember 2014, 14.00 – 18.00 Uhr, Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, Montabaur

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 70,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 140,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
15. November 2014

1. _____ 2. _____

Mein Gehalt zahlt der Kunde! Spezial-Seminar für die Belegschaft

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 14.00 – 18.00 Uhr, Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, Montabaur

Die Teilnehmergebühr beträgt 80,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 50,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 120,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
26. November 2014

1. _____ 2. _____

Die Zukunft sichern! Der Handwerksbetrieb auf Kurs zu neuen Ufern!

Mittwoch, 14. Januar 2015, 14.00 – 18.00 Uhr, Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, Montabaur

Die Teilnehmergebühr beträgt 75,-- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 50,-- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnehmergebühr 115,-- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Anmeldeschluss:
29. Dezember 2014

1. _____ 2. _____

Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG, die auch Vertragspartner ist.

Absender:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel



Rückzahlungsrisiko bei Insolvenz

Schleppende Zahlungen der Kunden sind vielen Unternehmern bekannt. Wenn das Geld dann endlich auf dem Konto ist, egal ob man es selbst eingetrieben hat oder ein Inkassounternehmen oder Anwaltsbüro mit dem Einzug beauftragt hat, sollte man sich nicht zu früh darüber freuen. Was ist, wenn der Kunde Insolvenz anmeldet?

Gläubiger sollten wissen, dass ein erfolgreiches Inkasso offen stehender Forderungen nicht das Risiko der Rückforderung in einem möglichen Insolvenzverfahren ausschließt. Insbesondere wenn Kunden massive Zahlungsprobleme haben, ist dieses Risiko besonders groß. Ob der Gläubiger seine Forderungen selbst eingetrieben hat oder sich der Unterstützung Dritter dabei bedient hat, ist im Insolvenzrecht vollkommen irrelevant. Die Anfechtungsvorschriften nach §§ 130 ff. Insolvenzordnung (InsO) machen Gläubigern nach bereits geleisteten Zahlungen durch den Schuldner nachträglich das Leben schwer, wenn es zur Insolvenz des Schuldners kommt.

Grundsätzlich sieht die InsO vor, dass die Insolvenzmasse zu sichern und zu mehren ist.

Vor der Insolvenz zu Gunsten des Gläubigers getroffene Vermögensverfügungen (z.B. Teilzahlungsvereinbarungen) sind nach den §§ 129 -147 InsO durch Anfechtung rückgängig zu machen. Um nachträgliche Vermögenswerte bzw. -gegenstände beizutreiben und zur Masse zurückzuführen, bestehen immerhin Fristen von einem Monat (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO, „Verdachtsmonat“) bis hin zu zehn Jahren (§ 133 InsO). Damit sind natürlich auch oft Zahlungen aus unmittelbar vor der Insolvenz getroffenen Teilzahlungsvereinbarungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner betroffen. Hier unterscheidet man zwischen unterschiedlichen Anfechtungsgründen u.z.

zwischen der Anfechtung bei kongruenter Deckung und der Anfechtung bei inkongruenter Deckung.

Kongruente (übereinstimmende) Deckung bedeutet: Der Gläubiger hat Anspruch auf Sicherung/Befriedigung

Sofern ein Gläubiger einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung hat, kann nach § 130 InsO jede Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden, die diesen Anspruch erfüllt. Voraussetzung dieser Anfechtung ist allerdings, dass die Rechtshandlung objektiv nach Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Insolvenzantrag (§ 139 InsO) erfolgte. Subjektiv betrachtet kommt es auf die positive Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Eröffnungsantrag des Schuldners an.

Hier gilt es zu beachten, dass bei Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner der Gläubiger sogar zwei Jahre und drei Monate lang damit rechnen muss, dass auf ihn eine insolvenzrechtliche Rückforderung zukommen kann.

Zu der Drei-Monats-Frist des § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist noch die zweijährige Verjährungsfrist für Anfechtungsansprüche nach § 146 Abs. 1 InsO hinzuzurechnen.

Inkongruente (nicht übereinstimmende) Deckung: Der Gläubiger hat keinen Anspruch

Eine inkongruente Deckung nach § 131 Abs. 1 InsO liegt vor, wenn der Gläubiger durch eine Rechtshandlung des Schuldners nach oder im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Befriedigung oder Sicherung erhält,

- auf die er keinen Anspruch hat, weil die Forderung z.B. verjährt oder weil das Grundgeschäft nach §§ 119 ff. BGB anfechtbar ist;
- auf die er keinen Anspruch in der Art hat, z.B. weil der Schuldner statt Barzahlung Waren hingegeben oder Forderungen abgetreten hat. Hierunter fallen insbesondere auch die Fälle, in denen hinsichtlich bestehender Verbindlichkeiten nachträglich Sicherheiten (BGH 4.12.97, ZIP 98, 248) oder Sicherungen im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen (BGH 18.4.96, ZIP 96, 1015) vereinbart werden.
(Hinweis: Der Anfechtung einer durch Vollstreckung erwirkten Sicherung bedarf es nicht, wenn die Sicherung im letzten Monat vor oder nach dem Eröffnungsantrag erlangt wurde. Dann wird sie kraft Gesetzes auf Grund der Rückschlagsperre nach § 88 InsO unwirksam)
- auf die er keinen Anspruch zu der Zeit der Rechtshandlung hatte z.B. weil die Forderung noch nicht fällig, betagt oder befristet ist; (Nr. 1)
- und der Schuldner innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag objektiv zahlungsunfähig war (Nr. 2);
- und der Gläubiger subjektiv die positive Kenntnis von der Absicht des Schuldners hatte, andere Gläubiger zu benachteiligen (Nr. 3). (Dies ist stets der Fall, wenn der Gläubiger weiß, dass der Schuldner in absehbarer Zeit keine Zahlungen mehr leisten kann.)

Leider ist der Gläubiger im Falle inkongruenter Deckung noch schlechter als bei der kongruenten Deckung gestellt. Hier kommt es – abgesehen von der Nr. 3 – nicht einmal darauf an, ob er die Zahlungsunfähigkeit des

Schuldners kannte oder kennen musste. Der Gläubiger ist gegen eine Anfechtung schutzlos.

Darüber hinaus wird auch durch die Regelung der § 130 Abs. 2, § 131 Abs. 2 InsO die Rechtsstellung des Gläubigers geschwächt. Hier gilt, dass der Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag die Kenntnis von Umständen gleichsteht, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit, den Eröffnungsantrag oder die Gläubigerbenachteiligungsabsicht schließen lassen. Nach Ansicht des BGH (27.4.95, NJW 95, 2103) ist auf Grund bestimmter objektiver Verhältnisse zu vermuten, dass ein Schuldner seine Zahlungen so gut wie sicher nicht erbringen kann (z.B. wenn der Gläubiger weiß, dass dem Schuldner Kredite versagt wurden oder dieser Löhne und Gehälter nicht mehr oder nur noch an einzelne Arbeitnehmer auszahlt.) Während der Insolvenzverwalter grundsätzlich die Tatsachen zu beweisen hat, die einen Anfechtungsanspruch begründen, machen die §§ 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2 Satz 2 InsO bei dem Schuldner „nahestehenden Personen“ (§138 InsO) eine Ausnahme.

Hier tritt die so genannte Beweislastumkehr ein. Dies bedeutet: Nicht der Insolvenzverwalter muss die Kenntnis des Gläubigers nachweisen, sondern dieser muss beweisen, dass er Zahlungsunfähigkeit, Eröffnungsantrag bzw. Benachteiligungsabsicht nicht kannte. Hier liegt für den Gläubiger eine Verschlechterung des Anfechtungsrechts vor, denn regelmäßig wird dieser Beweis nicht gelingen.

Sicherlich gibt es auch noch die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckung durch den Gläubiger. Durch die Pfändung beweglicher oder unbeweglicher Sachen erwirbt in diesem Fall der Gläubiger ein sogen. Pfandrecht und kann deshalb die abgesonderte Befriedigung von den übrigen Gläubigern verlangen. Jedoch besteht auch hier die Gefahr einer Anfechtung wegen inkongruenter Deckung. Hinzu kommt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund der „Rückschlagsperre“ nach § 88 InsO nur bedingt zur Durchsetzung von Ansprüchen geeignet sind, denn sie werden mit der Eröffnung des Ver-

fahrens unwirksam. Im Falle einer Verwertung droht somit Regress. Die vorgenannten Risiken bestehen nicht nur im Umgang mit Geschäftskunden, sondern auch bei Geschäften mit privaten Kunden. Beantragt ein Verbraucher Privatinsolvenz, dann wird der hier bestellte Treuhänder, genau wie ein Insolvenzverwalter, alle Möglichkeiten ausnutzen, um geleistete Zahlungen anzufechten. Ganz ausschließen kann man das Risiko von Rückforderungen nie, man kann allenfalls versuchen, es etwas zu verringern. Informieren Sie sich also vor dem Auftrag über den Kunden und nutzen Sie ggf. Sicherheiten, Anzahlungen und Abschlagszahlungen. Sollte die Zahlung stocken, nicht lange zögern und schnellsten mahnen. Je mehr Zeit man sich lässt, umso größer wird das Risiko. Teilzahlungen sollten nur dann geduldet werden, wenn sie als das einzige Mittel erscheinen, vom Schuldner doch noch etwas zu erhalten.

Die Übersichten auf den Mustertextseiten fassen für Sie nochmals die Anfechtungsvoraussetzungen bei kongruenter oder inkongruenter Deckung zusammen.

Mindestlohn – wer bekommt ihn, wer nicht?

Ab 01.01.2015 wird der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von € 8,50 in Deutschland eingeführt. Nachstehend einige Informationen hierzu:

Für welche Beschäftigungsverhältnisse wird der Mindestlohn gelten?

Der gesetzliche Mindestlohn wird nach der Einführungsphase für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 gelten. Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann lediglich bei ihnen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden.

Erhalten auch ausländische Beschäftigte den Mindestlohn?

Ja. Der Mindestlohn gilt auch für sie, wenn sie in Deutschland arbeiten – egal ob sie bei einem in- oder einem ausländischen Unternehmen angestellt sind.

Erhalten auch Saisonarbeiterinnen und -arbeiter den Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt ab dem 1. Januar 2015 auch für Saisonkräfte in der Landwirtschaft. Um dieser Branche die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, wird die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Diese Regelung wird auf vier Jahre befristet. Sie beeinflusst die Höhe des Mindestlohns nicht.

Welche Regel gilt für Zeitungszustellerinnen und -zusteller?

Um auch dieser Branche die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, sieht das Mindestlohngesetz eine stufenweise Einführung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller vor. Ab dem 1. Januar 2015 erhalten sie mindestens 75



Prozent, ab dem 1. Januar 2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sind es dann 8,50 Euro, ab dem 1. Januar 2018 bekommen sie den dann von der Mindestlohnkommission beschlossenen Mindestlohn ohne Einschränkung.

Was gilt für Personen mit einem Minijob?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber.

Bekommen Personen mit Ehrenamt den Mindestlohn?

Nein. Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar. Deshalb erhalten Personen, die ein Ehrenamt innehaben, keinen Mindestlohn.

Was gilt für Jugendliche unter 18?

Wer jünger als 18 Jahre und ohne Berufabschluss ist, für den gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht. Jugendliche sollen nicht wegen

besser bezahlter Hilfstätigkeiten auf eine Ausbildung verzichten.

Erhalten Auszubildende einen Mindestlohn?

Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.

Was gilt für Langzeitarbeitslose?

Bei Beschäftigten, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. So soll Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden. Zum 1. Juni 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

Weitere Informationen zum Mindestlohn unter www.der-mindestlohn-kommt.de

Quelle Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Formblatt – Unterweisung über Gefahren

*Achtung
Wichtig!*

§ 29 JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Ver-richtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 JArbSchG einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,- geahndet werden.

Unterweisung bei Beginn der Ausbildung

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meiner Berufsausbildung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Ausbildung ausgesetzt sein kann, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch den Arbeitgeber (Betriebsleiter) unterwiesen wurde.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

Wiederholung der Unterweisungen

Gemäß § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz sind die Unterweisungen in angemessenen Zeitabständen (halbjährlich) zu wiederholen.

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit der Ausbildung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sein können, unterwiesen wurde.

_____ Datum Unterschrift

_____ Datum Unterschrift

_____ Datum Unterschrift

_____ Datum Unterschrift

_____ Datum Unterschrift

_____ Datum Unterschrift

Anfechtungsgründe bei kongruenter Deckung

Der Gläubiger erlangt einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung:

durch eine Rechtshandlung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und in den letzten drei Monaten **vor** dem Insolvenzeröffnungsantrag (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

bei Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder von Umständen, die den zwingenden Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit zulassen (130 Abs. 2 InsO).

Die Beweislast trägt grundsätzlich der Insolvenzverwalter.

Ausnahme: Beweislastumkehr bei nahe stehenden Personen (§ 138 InsO).

oder

der Gläubiger erlangt einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung:

durch eine Rechtshandlung **nach** dem Insolvenzeröffnungsantrag (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

bei Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder des Insolvenzeröffnungsantrags oder

von Umständen, die den zwingenden Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzeröffnungsantrag zulassen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Die Beweislast trägt grundsätzlich der Insolvenzverwalter.

Ausnahme: Beweislastumkehr bei nahestehenden Personen (§ 138 InsO).

Anfechtungsgründe bei inkongruenter Deckung

(Es besteht kein Anspruch des Gläubigers auf Sicherung oder Befriedigung oder kein Anspruch in dieser Art oder nicht zu dieser Zeit)

Der Gläubiger erlangt einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung:

durch eine Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Insolvenzeröffnungsantrag bei:

- Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
- Kenntnis des Gläubigers von der Benachteiligung anderer Gläubiger oder
- Umständen, die den zwingenden Schluss auf die Gläubigerbenachteiligungsabsicht zulassen (§ 131 Abs. 2 InsO).
(Diese Kenntnis wird bei nahe stehenden Personen (§ 131 Abs. 2 Satz 2 InsO) vermutet.)

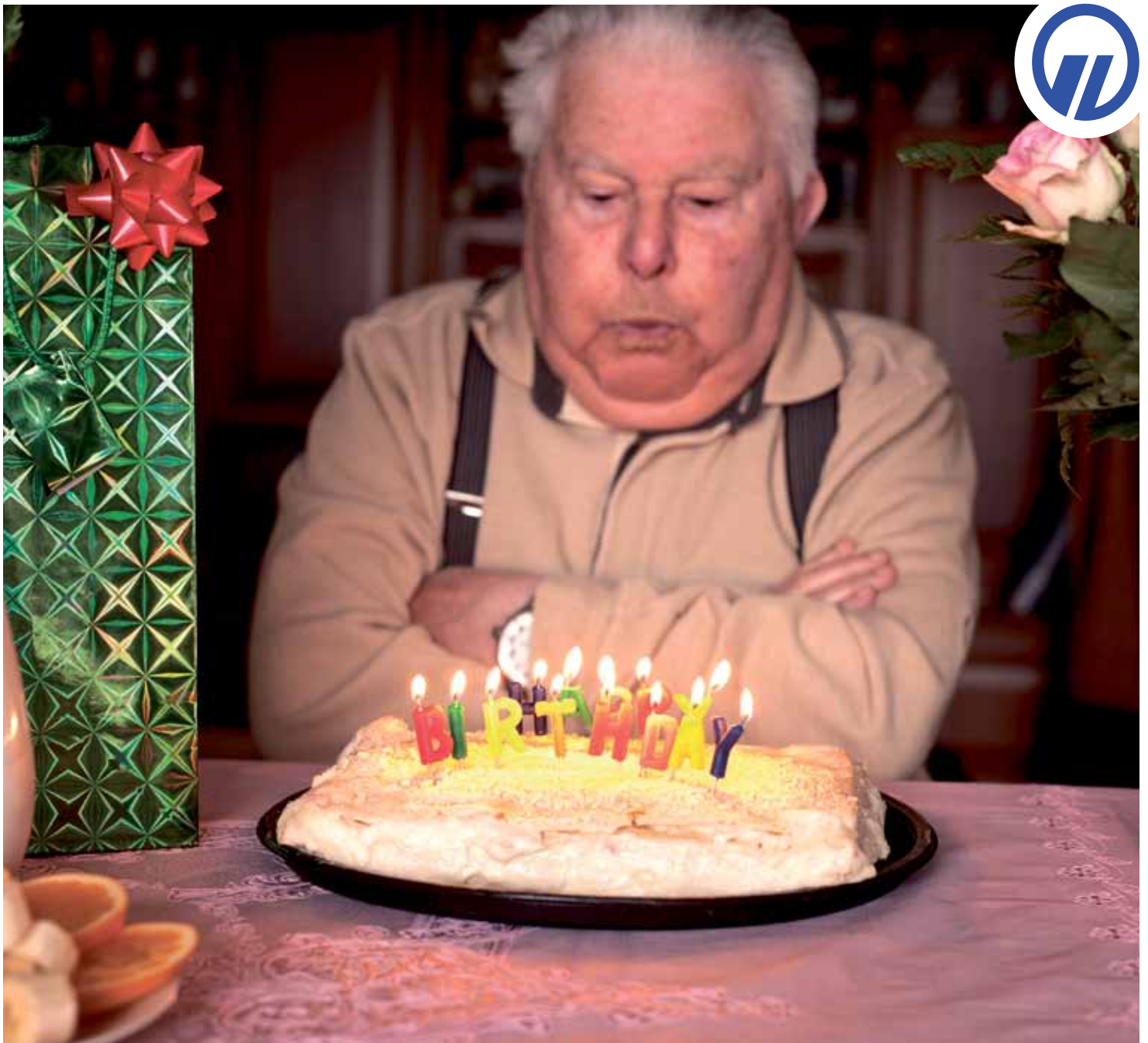
oder

der Gläubiger erlangt einen Anspruch auf Sicherung oder Befriedigung:

durch eine Rechtshandlung innerhalb des letzten Monats vor dem Insolvenzeröffnungsantrag oder nach diesem Antrag (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Hinweis: Bereits ohne Anfechtung ist die Unwirksamkeit der Rechtshandlung auf Grund der „Rückschlagsperre“ nach § 88 InsO Kraft Gesetzes gegeben.

Die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen trägt der Insolvenzverwalter.



Ob Sie sich im Ruhestand **Wünsche erfüllen** oder Trübsal blasen, liegt jetzt in Ihrer Hand.

Endlich nicht mehr arbeiten, endlich Zeit für die Dinge, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Für Hobbys, Reisen, Familie und Ihre Enkelkinder beispielsweise. Damit Sie sich Ihre Wünsche erfüllen können, bietet Ihnen die SIGNAL IDUNA ein cleveres Rentenmodell, das als betriebliche Altersversorgung auch noch staatlich gefördert wird. Lassen Sie sich jetzt informieren!

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-23, Fax 0261 13901-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Bekleidungsinnung Rhein-Westerwald überreicht Gesellenbriefe in Neuwied



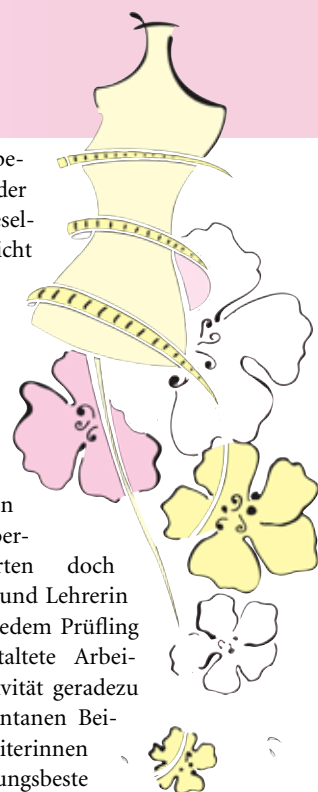
Foto und Text: Hans Hartenfels

Maßschneider verschönern das Aussehen der Menschen, sind fast künstlerisch tätig, wenn sie nach modischen, funktionalen oder auch historischen Aspekten Kostüme, Anzüge, Kleider, Röcke, Hosen, Sakkos oder sonstige Modeaccessoires herstellen.

13 von ihnen wurden im Pub Filou in Neuwied von der Obermeisterin der Bekleidungs- und Schuhmacherinnung Rhein-Westerwald, Hiltrud Sprenger aus Vettelschoß in den Kreis der Gesellen, pardon Gesellinnen, aufgenommen, wo ihnen im Rahmen der Freispre-

chungsfeier der begehrte Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung überreicht wurde.

Dabei konnten sich Angehörige, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Berufsschullehrerinnen vom hohen Leistungsstand überzeugen, präsentierten doch Hiltrud Sprenger und Lehrerin Andrea Staß von jedem Prüfling hervorragend gestaltete Arbeiten, die vor Kreativität geradezu sprühten und spontanen Beifall der Mitstreiterinnen auslösten. Prüfungsbeste war Stephanie Becker aus Nethpen, gefolgt von Esther Klein aus Freudenberg, Christina Leschnig aus Windeck und Simone Kraft aus Kreuztal.



Heizungsbauer informierten sich über neue Brennwerttechnik



Die diesjährige Gemeinschaftsfahrt der Sanitär-Heizung-Klimatechniker-Innung Rhein-Westerwald führte die Reiseteilnehmer nach Regensburg. Nach Erreichen des Reisezieles hatte man Gelegenheit, bei einer Stadtführung durch die historische Altstadt von Regensburg deren Schönheiten und Reize kennen zu lernen.

Abgerundet wurde der Tag durch ein gemeinsames Abendessen im Regensburger Weissbräuhaus. Am nächsten Tag erfolgte die Besichtigung der Produktionsstätte der Firma Wolf GmbH in Mainburg, deren Einladung die Innung gerne gefolgt war. Hier hatte man neben der Betriebsbesichtigung mit dem Schwerpunkt „Kessel- und Thermenmontage“

Gelegenheit, sich über die neue Brennwerttechnik der neuen Brennwertgeneration, aber auch Entwicklungen im Solarbereich der Firma Wolf zu informieren.

Im Anschluss daran genoss man eine Schiffsfahrt auf der Donau von Kelheim zum Kloster Weltenburg und erlebte so die landschaftlichen Schönheiten des Donaudurchbruches. Der Abend wurde durch ein gemeinsames Abendessen im „Kneitinger Keller“ abgeschlossen. Der Dank der Sanitär-Heizung-Klimatechniker-Innung Rhein-Westerwald und der Teilnehmer der Informationsfahrt gilt der Firma Wolf GmbH, hier insbesondere den Herren Peter Hofstetter und Franz Greis für die kompetente Werksführung und die damit

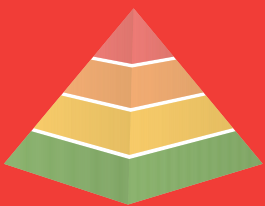
verbundenen Vorträge und Informationen, sowie den Herren Ralf Meyer und Peter Schäfer des Verkaufsbüros Koblenz für die Betreuung vor Ort.





In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



 Sparkasse
Neuwied

 Kreissparkasse
Westerwald

 Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

2. "BAUEN - WOHNEN & Energietage" in Andernach

Die Vorbereitungen zur 2. BAUEN & WOHNEN in Andernach laufen auf Hochtouren.

Am 27. und 28. September 2014 werden ca. 60 Aussteller, überwiegend aus der Region Mittelrhein, die Andernacher Mittelrheinhalle und das Außengelände in ein Mekka für Hauslehaber, Eigenheimbesitzer und Renovierer verwandeln.

Wer seine eigenen vier Wände bauen oder auch renovieren möchte, sollte unbedingt richtig planen, um teure Fehler zu vermeiden.

Eine Angebotsvielfalt ist auf dieser Messe zum Thema „alles rund ums Haus“ garantiert - auf dieser Ausstellung dürften keine Fragen offen bleiben. Planen, informieren und beraten lassen, so lohnt sich der Messebesuch auch für Bauherren, die von der Verwirklichung Ihres Traumhauses noch ein Stück entfernt sind.

Ob LED Licht oder Solar- und Photovoltaik Anbieter, die dazugehörige Finanzierung oder die Montage, auf der BAUEN & WOHNEN findet der Messebesucher seine Fachberatung. Von energieeffizienten Altbausanierungen bis zum Holzhackgut werden alle Themenbereiche durch fachkompetente Ausstellerfirmen vertreten sein. Hier gilt das Motto „die beste Energie ist immer noch die, die man spart“. Beratungen bei Problemen mit undichten

Balkonen, Terrassen oder Flachdächern gibt es ebenso wie Informationen zu den Themenbereichen barrierefreies Wohnen, Elektroanlagen, Dachbeschichtungen, Solaranlagen, Heizung und Sanitär, Insektenschutz, Carports, Vordächer und Wintergärten, Küchen, Bautenschutz, Kamin- und Kachelöfen, ökologisches Bauen, Dämmung, Balkonbau, Parkett, Wohneinrichtungen, sowie Sicherheitssysteme für Haus und Hof, u.v.m.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz ist auf der Messe ebenfalls präsent. Das Rahmenprogramm der BAUEN & WOHNEN wird durch zahlreiche Fachvorträge an beiden Tagen abgerundet. Auf der „Bauen & Wohnen“ präsentieren sich Problemlöser aus allen Bereichen und allererster Güte, Überraschendes inbegriffen.

Geöffnet ist die Messe jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Informationen zur Baumesse gibt es unter Telefon 02741-933 444, Fax 02741-970 840

2. Bauen-Wohnen & Energietage

Alles rund ums Haus

27.+28. Sept.

EINTRITT FREI! 10-18 Uhr

Andernach Mittelrheinhalle

MESSECOM Info (0 27 41) 933 444 www.messecom.eu

Stahl · Röhren · Bauprodukte



Auf einer Fläche von 55.000 m², davon 32.000 m² Hallenfläche, lagern wir für Sie über **20.000 to Stahl** in den unterschiedlichsten Abmessungen und Güten.

Unser Lagerprogramm umfasst

Walzstahl - Formstahl, Breitflanschträger, Stabstahl, Betonstahl, Baustahlgewebe, Flachprodukte

Röhren - Handelsrohre, Konstruktionsrohre, Profilrohre, Stahlbauhohlprofile

Anarbeitung - Brennschneid-, Säge-, Strahl- + Biegebetrieb

Qualitätsstahl, Blankstahl, Edelstahl und NE-Metalle.

Auftragsannahme bis 16.00 Uhr zur Lieferung am Folgetag.

Nutzen Sie die Breite und Vielfalt unseres Sortiments!

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.bieber-marburg.de



BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

Steinberger Weg 60
35394 Gießen

www.bieber-marburg.de
giessen@bieber-marburg.de

☎ 0641/7944-320

☎ 0641/7944-291



Licht-Test 2014 Dämmert's?

Jetzt werden die Tage wieder kürzer, die Dämmerung setzt früher ein, Nebel oder Niederschlag verschlechtern die Sicht. Umso wichtiger ist es gerade in der dunklen Jahreszeit, mit einer einwandfreien Fahrzeugbeleuchtung unterwegs zu sein.

Grund genug für die Polizei, ihr Augenmerk im Herbst wieder verstärkt auf die Beleuchtung zu richten.



Nutzen Sie daher das Angebot Ihres Kfz-Meisterbetriebes, die Lichanlage im Oktober kostenfrei zu prüfen, und leisten Sie einen aktiven Beitrag für mehr Sicherheit auf den Straßen. Dafür erhalten Sie eine Plakette für die Windschutzscheibe, die der Polizei geprüfetes Licht signalisiert.

Der Licht-Test ist ein Service, bei dem Kfz-Meister kleine Mängel sofort und kostenlos beheben. Nur nötige Ersatzteile und umfangreiche Einstellarbeiten müssen bezahlt werden.

Nach wie vor sind viele Autos „einäugig“ oder als Blinder unterwegs, wie die Mängelstatistik des Herbstes 2013 zeigt.

Die Mängelquote bei den Pkw's lag bei 35,2 Prozent. 36,6 Prozent der getesteten Nutzfahrzeuge hatten eine fehlerhafte Licht-Anlage, jeder vierte Trucker war „einäugig“ oder sogar „blind“ unterwegs. Circa 11 Prozent der überprüften Scheinwerfer waren zu hoch eingestellt und blendeten den Gegenverkehr.

Für den richtigen Durchblick

Beim Licht-Test werden zehn Bestandteile der Fahrzeugbeleuchtung auf Funktion und richtige Einstellung nach den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung getestet:

- Fern- und Abblendlicht,
- Nebel-, Such- und andere erlaubte Zusatzscheinwerfer,
- Begrenzungs- und Parkleuchten,
- Bremslichter,
- Schlusslichter,
- Warnblinkanlage,
- Fahrtrichtungsanzeiger und
- Nebelschlussleuchte.

Besonders aufmerksam werden die Scheinwerfer untersucht: Stimmen Neigung und Ausrichtung des Lichtkegels? Sind Glühlampen, Reflektoren oder Glaslinsen sowie die Abschlusscheiben in Ordnung? Funktioniert die Scheinwerfer-Reinigungsanlage beim Xenonlicht? Für den Scheinwerfertest muss das Auto auf einer ebenen Standfläche stehen, und die Werkstatt sollte ein baumustergeprüftes Einstellgerät verwenden.

Richtiger Reifendruck und exakte Position des Fahrzeugs vor dem Einstellgerät sind wichtig. Und das Rändelrad für die Scheinwerfer-Einstellung muss auf Null stehen.

Sehtest beim Augenoptiker

Neben dem Auto-Licht ist der Aktionsmonat perfekt, um auch das Sehvermögen beim Fachmann überprüfen zu lassen. Die Augenoptiker bieten dafür kostenlose Sehtests an. Denn gutes Sehen ist im Straßenverkehr lebenswichtig. Bruchteile von Sekunden entscheiden, ob die Situation richtig eingeschätzt wird und eine angemessene Reaktion möglich ist. Laut einer Allensbach-Studie sieht jeder dritte Autofahrer nicht ausreichend.

Partner für die Aktion

Der Licht-Test wird vom Deutschen Kfz-Gewerbe und der Verkehrswacht organisiert. Schirmherr ist Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt. Partner der Aktion sind neben Suzuki International Europe der ADAC, Osram, Fuchs Europe Schmierstoffe, der Zentralverband der Augenoptiker und AutoBild.

Warnwesten-Pflicht im Auto seit 1. Juli

Seit 1. Juli müssen alle Pkw-Fahrer eine Warnweste im Auto haben. Darauf weist der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hin. Die Pflicht gilt auch für Busse und Lkw sowie für gewerblich genutzte Fahrzeuge. „Wer keine Weste im Auto hat, muss mit 15 Euro Bußgeld rechnen“, so ein ZDK-Sprecher. Die Westen müssen das europäische Kontrollzeichen EN 471 bzw. EN ISO 20471:2013 tragen.

Der ZDK-Sprecher wies außerdem darauf hin, dass Warnwesten nicht in den Kofferraum, sondern griffbereit ins Auto gehören, etwa unter die Vordersitze, in die Sitztaschen sowie in Handschuh- oder Türfächer. „Wir empfehlen, für jeden Mitfahrer eine Weste dabei zu haben, damit im Pannfall alle Insassen gesichert sind.“

Nach Ansicht des ZDK-Sprechers sei diese Neuregelung äußerst sinnvoll. Denn mit

Warnweste seien Personen auf der Straße früher und viel besser zu erkennen. „In der Dämmerung reflektieren sie das Autolicht bis zu 150 Meter weit. Ohne Warnweste sind Fußgänger nur bis etwa 80 Meter zu erkennen.“

Die Weste hilft bei Panne oder Unfall. „Dann aber zuerst das Warnblinklicht einschalten, die Weste vor dem Aussteigen überziehen, das Warndreieck in 100 Meter Entfernung aufstellen, Hilfe rufen und Schutz am Straßenrand oder hinter der Leitplanke suchen“, empfiehlt der ZDK.

In den meisten europäischen Ländern sind Warnwesten schon lange vorgeschrieben. Teilweise muss man sehr hohe Bußgelder zahlen – zum Beispiel bis zu 600 Euro in Frankreich oder sogar über 1.000 Euro in Belgien. „Wer mit dem Auto in den Urlaub fährt, sollte sich daher auf jeden Fall ausreichend mit Warnwesten versorgen“, so der ZDK-Sprecher.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Freisprechung der Maler-Innung Neuwied

Maler behandeln, beschichten, bekleiden Innenräume und Fassaden von Gebäuden, sie schützen und sanieren sie, kurz: Sie sind für das gute Aussehen zuständig.

In diesem Fall für Gebäude und Innenräume, Decken und Böden, Anbringung von Dämmstoffen und damit auch Energiespar-Techniker, oder aber auch bei der Restaurierung von Kulturdenkmälern tätig.

Für 15 von ihnen hatte das Lernen nach drei Jahren jetzt endlich ein Ende und sie erhielten aus der Hand des Obermeisters der Maler-

und Lackiererinneung des Kreises Neuwied, Bernd Becker aus Rheinbrohl und des Prüfungsausschuss Vorsitzenden Willi Pies aus Melsbach in den Räumen des Berufsbildungswerkes Heimbach-Weis ihren Gesellenbrief.

Ein Buchgeschenk gab es für den Prüfungsbesten Michael Schleuter, Neuwied-Torney (Maler- und Lackierbetrieb Lutz Deichsel, NR-Engers) und den verdienten Beifall seiner Mitstreiter, die letztendlich alle froh waren, dem Lehr- und Prüfungstress entronnen zu sein.



Fachseminar der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz



Zum Thema Energieeffizienz in Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen referierte Dr. Meinolf Gringel, Leiter der Prüfstelle Kälte-, Klima- und Wärmetechnik DMT GmbH & Co. KG. Das Seminar fand in der MELZER Kälte + Klima GmbH & Universal Klimatechnik GmbH in Bornich in der Nähe der Loreley statt. Trotz der für die Kälteanlagenbauer-Betriebe „heißen“ Jahreszeit, war das Seminar sehr gut besucht.

Dr. Gringel informierte unter anderem über die neue Energie-Einsparverordnung und deren Umsetzung in der betrieblichen Praxis. Bestens informiert konnten die Teilnehmer nach Beendigung des Seminars den Heimweg antreten.

19 Jungmaurer erhalten das Zeugnis ihrer Berufsreife in Neuwied

Das Handwerk, so der Obermeister der Bauwerksinnung Rhein-Westerwald, Jürgen Mertgen aus Straßenhaus, anlässlich der Freisprechungsfeier für 19 Junggesellen im „Amadeus am Deich“ in Neuwied, ist historisch und organisch gewachsen, aber auch zukunftsorientiert, dynamisch, flexibel und anpassungsfähig. Das müssen die Junghandwerker, denen das Diplom der bestandenen Prüfung vom Vorsitzenden Frank Sterz aus Oberbieber überreicht wurde, auch sein, wollen sie immer allen Vorstellungen und Wünschen ihrer Kunden beim Errichten, Umbauen oder Verschönern gerecht werden.

Entsprechend, so Mertgen weiter, müssten neue Techniken eingesetzt und technischer Fortschritt angewandt werden. Dies begründe auch den guten Ruf des deutschen Handwerks in aller Welt und habe maßgeblich dazu beigetragen, Wirtschaftsaufschwung und Wohlstand zu ermöglichen. Mertgen, wie auch Fred Kutscher von der Neuwieder Geschäftsstelle der KHS dankten den Ausbildern, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Eltern für die Unterstützung während der Ausbildungszeit und appellierten an die Junghandwerker sich weiterzubilden, um den modernen Anforderungen gerecht zu werden.

Christian Teuner aus Vettelschoß legte die Prüfung für die Fachrichtung Hochbaufacharbeiter ab. Prüfungsbester war Marc-Kevin

Emmerling aus Freilingen (Hubert Eberz, Freilingen) dem Mertgen ein Buchgeschenk überreichte.



Neue AOK-Pluspunkte für Familien

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse erweitert ihr Leistungsangebot:

- Volle Kostenübernahme für künstliche Befruchtung;
- Erweiterte Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U10, U11, J2);
- Osteopathie für Kinder und Jugendliche.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse bietet Familien ab sofort mit neuen oder erweiterten Leistungsangeboten ein deutliches Plus.

Dr. Irmgard Stippler, Vorstandsvorsitzende der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: „Wir freuen uns für unsere Versicherten über das zusätzliche – speziell auf junge Familien zugeschnittene – Leistungsangebot.“

So gibt es in Deutschland eine große Anzahl Menschen, die in einer Partnerschaft leben, gerne Kinder hätten und deren Kinderwunsch aus medizinischen Gründen unerfüllt bleibt. Aus Sicht der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse verdienen diese Paare umfassende Unterstützung. Ab sofort übernimmt die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für ihre Versicherten - über die gesetzlich festgeschriebene 50-prozentige Kostenbeteiligung hinaus - 100 % der Kosten für Leistungen der künstlichen Befruchtung. Gute Neuigkeiten hält die Gesundheitskasse auch für Familien bereit: Die AOK übernimmt die Kosten für



die drei zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2, die sich an Kinder im Schulalter richten. Kinder- und Jugendärzte untersuchen neben der körperlichen Entwicklung auch die soziale Kompetenz sowie das Verhalten der Jugendlichen und beraten die Heranwachsenden in wichtigen Themen wie Sport, Ernährung oder Medienverhalten. Komplettiert wird das neue Leistungspaket durch die Osteopathieleistungen für Kinder und Jugendliche. Das ganzheitliche Therapieverfahren bietet eine große Bandbreite an

gesundheitsförderlichen Möglichkeiten und kommt ohne Medikamente und Apparate aus. Dieser Ansatz ist besonders für Kinder und Jugendliche interessant, da bei der Behandlung die Folgen von Wechselwirkungen zwischen körperlichen, seelischen und Umweltfaktoren beachtet werden.

Die AOK übernimmt die Kosten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für bis zu 6 Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet werden 80 % des Rechnungsbetrages, bis zu 60,00 Euro je Sitzung.

- Anzeige -

AOK
Die Gesundheitskasse

**Gesunde Kinder
gesunde Zukunft**

Die besten Tipps für eine gesunde Kindheit

Philipp Lahm – Vorstand der Philipp Lahm-Stiftung: Kinder sind unsere Zukunft. Deshalb mache ich mich als Botschafter der AOK-Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“ dafür stark, dass Kinder gesund aufwachsen. Holen Sie sich jetzt die besten Tipps!

Gesundheit in besten Händen www.aok.de/familie



nutzfahrzeug SALON limburg

19. OKTOBER

Limburg Innenstadt 10 - 17 Uhr Ausstellung der Limburger Autohäuser

In Limburgs Innenstadt haben Sie an diesem Tag die einmalige Möglichkeit die aktuellen Nutzfahrzeuge der führenden Hersteller direkt zu vergleichen.

Zusätzlich laden Sie die Limburger Geschäfte von 13 - 18 Uhr zu einem **Einkaufsbummel** ein.

Die nachfolgenden Firmen freuen sich auf Ihren Besuch:

**Volkswagen Zentrum Limburg
Auto Bach GmbH**
Tel. 0 64 31 - 29 000
Diezer Str. 120
65549 Limburg
www.autobach.de

Autohaus Schäfer GmbH
Tel. 0 64 31 - 93 68 - 0
Dieselstr. 4
65549 Limburg
www.schaefer-autohaus.de

Autohaus Gresser
Tel. 0 64 31 - 91 18 - 0
Offheimer Weg 17
65549 Limburg
www.autohaus-gresser.de

Autohaus Staffel GmbH
Tel. 0 64 31 - 91 55 - 0
Müschener Str. 2
65555 Limburg-Offheim
www.renault-staffel.de

KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co.
Tel. 0 64 31 - 50 06 - 0
Limburger Str. 62
65555 Limburg-Offheim
www.kbm.de

Schäfer Autowelt Limburg GmbH
Tel. 0 64 31 - 52 94 - 0
An der Meil 6
65555 Limburg-Offheim
www.schaefer-automobile.de

**MAN Truck & Bus
Deutschland GmbH**
Tel. 0 64 31 - 97 88 - 0
Auf der Heide 21
65549 Limburg
www.man-mn.de

JR-Beschriftung
Tel. 0 64 82 - 91 700
Steedener Hauptstr. 3
65594 Runkel-Steeden
www.jr-beschriftung.de

Autohaus Limburg GmbH
Tel. 0 64 31 - 95 35 - 0
Offheimer Weg 66
65549 Limburg
www.autohaus-limburg.de

**Scania Vertrieb
und Service GmbH**
Tel. 0 64 31 - 97 70 276
Brunnenstr. 11
65551 Limburg
www.scania.de/limburg

Thomas Nutzfahrzeuge GmbH
Tel. 0 64 31 - 93 48 0
Im Elbboden 3
65549 Limburg
www.nfz-thomas.de

Auto Kaiser GmbH & Co. KG
Tel. 0 64 31 - 95 30 - 0
Limburger Str. 51 - 53
65604 Elz
www.peugeot-kaiser.de

Auto Pabst GmbH
Tel. 0 64 32 - 91 41 - 0
Nikolaus-Otto-Str. 9
65582 Diez
www.skoda-pabst.de

**19. OKTOBER
10 - 17 UHR**

2.329 neue Lehrverträge im Handwerk

Handwerkskammer Koblenz meldet 36 Ausbildungsverhältnisse mehr als im Vorjahr

KOBLENZ. Entgegen dem allgemeinen Trend meldet die Handwerkskammer (HwK) Koblenz zum 31. Juli 2014 36 Lehrverträge mehr, als zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. Insgesamt sind derzeit 2.329 neue Ausbildungsverhältnisse in der Lehrlingsrolle der HwK Koblenz registriert.



Das hohe Engagement der HwK-Ausbildungsberatung, der Kreishandwerkerschaften, Obermeister und Lehrlingswarte und insbesondere der Betriebe selbst trägt Früchte.

So betreuen 18 Ausbildungsberater die Ausbildungsbetriebe unter den fast 19.500 Handwerksunternehmen im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Sie fahren in die Unternehmen, sprechen mit Lehrlingen und Auszubildenden, besuchen die Schulen und sind auf Großveranstaltungen,



Foto: Ars unlimited (Mayen) / Abdruck honorarfrei

Ein Plus bei der Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge verzeichnet das Handwerk im nördlichen Rheinland-Pfalz zur Jahresmitte 2014 im Vergleich zum Vorjahr – im Bild Friseure im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung bei der Handwerkskammer Koblenz.

beispielsweise den Azubi- und Studientagen, vor Ort und informieren über Möglichkeiten und Chancen, die das Handwerk bietet. Bei betrieblichen oder persönlichen Problemen stehen sie beratend zur Seite. Auch die Ehrenamtsträger informieren die Schüler und ihre Eltern über Karrieremöglichkeiten im Handwerk.

„Das Handwerk kann sich auf Erfolge nicht ausruhen. Es ist weiter stark gefordert, um jeden Jugendlichen offensiv zu werben und ihm die Attraktivität der mehr als 130 Ausbildungsberufe aufzuzeigen“, betonen Werner Wittlich und Alexander Baden, Präsident und Hauptgeschäftsführer der HwK Koblenz. Die Kammerspitze verweist auch auf „das Handwerk als echte Alternative zum Studium. Steht doch der Meisterbrief im Handwerk auf dem

gleichen Niveau wie ein Bachelorabschluss“. Insgesamt lernen derzeit 8.872 Jugendliche in der Region Mittelrhein einen Handwerksberuf. Es sind noch 788 freie Lehrstellen für 2014 und 412 freie Lehrstellen für 2015 in 56 verschiedenen Ausbildungsberufen gemeldet.

Eine aktuelle Übersicht bietet die HwK-Lehrstellenbörse im Internet (www.hwk-koblenz.de). Hier ist auch eine Übersicht zu freien Praktikumsplätzen abrufbar. Ein Praktikum ist eine gute Möglichkeit zur beruflichen Orientierung. Oft ist der Praktikant von Heute der Lehrling von Morgen.

Informationen zur Ausbildung im Handwerk bei der HwK-Ausbildungsberatung, Tel. 0261/398-333, Fax -990, aubira@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

16. Bauen - Wohnen & Energietage

Taunus/Lahn/Westerwald

Alles rund ums Haus

1.+2. Nov.
10-18 Uhr

Limburg
Markthallen

Eintritt Erwachsene 5,-€, Ermäßigt 4,-€, Jugendliche frei





engelbert strauss
enjoy work.



**WER'S DRAUF
HAT, HAT'S AN.**



**1000 SEITEN.
JETZT GRATIS ANFORDERN!
www.engelbert-strauss.de**

Innungsbetrieb erhielt Ehrenpreis

Eine besondere Auszeichnung erhielt die Bäckerei Willi Grund GmbH aus Müschenbach. Mit 13 weiteren Bäckereien aus Rheinland-Pfalz erhielt sie den „Landesehrenpreis Bäckerhandwerk“. Neben der besonderen Qualität der Backwaren, zeichnen sich die Betriebe auch durch faire Löhne, den Einsatz von Fachkräften und die Ausbildung junger Menschen aus. Gemeinsam mit dem Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks und dem Innungsverband Südwest überreichte die rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerin Eveline Lemke in Mainz die Urkunden an die Fachbetriebe. Innung und Geschäftsführung gratulieren der Bäckerei Willi Grund GmbH für die hohe Auszeichnung und freuen sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.



„eBusiness Lotse Mittelrhein“

Betriebliche Ressourcen identifizieren - Wettbewerbsvorteile sichern



Unter dieser Überschrift lud die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald zu einem interessanten Vortrag ins Hotel Paffhausen, Wirges, ein. Obermeister Sebastian Hoppen und der Referent des Nachmittags, Christoph Krause, Leiter des Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation der Handwerkskammer Koblenz, staunten nicht schlecht, als sie nahezu 30 Teilnehmer begrüßen konnten. Der Vortrag teilte sich in zwei Themenbereiche. Zum Einen

wurde der Bereich „Webseitenoptimierung für Unternehmen“ angesprochen. Was ist CMS, SEO, One-Page-Design, Responsive Webdesign? Auf diese und viele weiteren Fragen ging Krause ein und erläuterte die Möglichkeiten zeitgemäßer Gestaltung und Optimierung von Webseiten. Neben technischen Informationen erhielten die Teilnehmer einen Überblick darüber, wie wirtschaftliche Erfolge mit Hilfe von gutem Design der Unternehmenspräsenz erzielt werden kann. In einem weiteren The-

menbereich referierte Krause über „Verteilen und Dokumentieren von Aufgaben und Informationen“. Nahezu jedes Unternehmen steht vor der Herausforderung, seinen Mitarbeitern Aufgaben zuzuordnen und Informationen zukommen zu lassen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Informationen von den betreffenden Mitarbeitern zeitnah gelesen und die Aufgaben tatsächlich in der gewünschten Qualität durchgeführt werden. Mit einer ausschließlichen „Mund-zu-Mund-Kommunikation“ sind qualitativ hochwertige Leistungen heutzutage dauerhaft nicht mehr zu erbringen, dafür sind Unternehmensprozesse im Handwerk zu vielfältig und komplex. Zusätzlich hat sich der Anspruch der Kunden an Qualität und Geschwindigkeit stark erhöht. Krause stellte zur Lösung dieser Herausforderungen ein elektronisches System vor, welches unter Einbindung von mobilen Geräten (Handys, Smartphones, Tablets) die nachvollziehbare Dokumentation erledigter Aufgaben und gelesener Informationen vornimmt. Im Anschluss an seinen Vortrag stand Krause für weitere Fragen der Teilnehmer zur Verfügung.

Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

EnergieNetz Mitte GmbH, z. H. Reinhard Stark, Wissen

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Timo Franz und Peter Moritz, Baufertigteilmontage, Ellenhausen

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Veit Hocke, Dachdecker- und Klempnermeister, St. Katharinen

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Maxeiner GmbH, Kälteanlagenbau, Nastätten

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Nico Molenda, Maler- und Lackierbetrieb, Kroppach

Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Tim Terhardt, Bevollm. Bezirksschornsteinfeger, Montabaur

Herzlich willkommen
in einem starken Verbund!



Damit Innung und Kreishandwerkerschaft
Sie zu besonderen Jubiläen würdigen
können, teilen Sie uns doch bitte
Ihre Daten auf diesem Formular mit.

EHRUNGEN 2015

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2015 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde wird abgeholt in
 Betzdorf Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Koblenz. Junge Fahranfänger, die ein Fahrsicherheitstraining absolviert haben, fahren vorsichtiger.

Das hat eine Studie der Universität Regensburg nachgewiesen. Diese speziell geschulten jungen Verkehrsteilnehmer haben ein erhöhtes Risikobewusstsein und lenken ihr Fahrzeug vorausschauender. Wird das Training mit einem verkehrspsychologischen Gruppengespräch begleitet, wird das Fahranfängerrisiko deutlich gesenkt.

Der ADAC bietet in Deutschland auf über 40 Anlagen ein einheitliches Training für junge Fahrer an. Auch auf der Fahrsicherheitsanlage in Koblenz sind die 17- bis 25-Jährigen im Visier, die etwa seit einem halben Jahr den Führerschein besitzen. Das Programm ist auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Sie lernen, wo die Grenzen des Fahrzeugs und der eigenen Fähigkeiten liegen.

Die Kurse sind deshalb so wichtig, weil junge Fahranfänger immer noch die Risikogruppe Nummer eins im Straßenverkehr darstellen. 70,3 Prozent aller Verunglückten in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen haben einen Unfall als Fahrer oder Mitfahrer im Auto. 2011 waren es 52 225 – 521 von ihnen starben. Bei jedem vierten Unfall mit Getöteten waren Teilnehmer dieser Altersgruppe die Hauptverursacher. Häufigste Unfallursache war eine „nicht angepasste Geschwindigkeit“.

Die Teilnahme an den Kursen wird von zahlreichen Kfz-Versicherungen, auch von der ADAC Autoversicherung, mit Rabatten vergütet. Viele Berufsgenossenschaften geben ebenfalls einen Zuschuss.

Auf der Fahr-Sicherheitsanlage in Koblenz werden fast täglich Kurse auch für Zweiradfahrer angeboten.

Gruppentrainings (z. B. für Pkw, Kleintransporter Anhänger) werden individuell auf den Kunden abgestimmt und terminiert.

Weiterhin bietet der ADAC Mittelrhein regelmäßig Termine für die Weiterbildung der Berufskraftfahrer gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) für die Führerscheingültigkeit an.

Weitere Infos unter 0261 / 988 498 40 oder www.fsa-koblenz.de



ADAC

Fahrsicherheits-Training Koblenz · Nürburgring

Kraftfahrer-Weiterbildung für Profis

- Fahrsicherheits-Training z.B. für Pkw, Anhänger und Kleintransporter
- Förderung durch Berufsgenossenschaften
- Ladungssicherungsseminare
- Anerkannte Ausbildungsstätte für Berufskraftfahrer
- Informationen unter 0261 98849840 und www.fsz-koblenz.de

„Like“ uns auf Facebook! - www.facebook.com/adacfszkoblenz

Jetzt übernehme Ich



Übergang

Wenn ein Unternehmer mit seinem Nachfolger verhandelt, geht es für beide um große Lebensfragen. Eine langfristige Planung und ein kühler Kopf helfen, dass der Stabwechsel gelingt. „Plötzlich habe ich es gewusst: In diesem Buchladen will ich Inhaberin und Chefin sein.“ Die Erkenntnis, dass sie eigentlich ein geborener Unternehmerintertyp ist, kam für Inken Wernecke aus heiterem Himmel. 15 Jahre lang hatte die vierfache Mutter als Teilzeitkraft in dem Buchladen am Markt im niedersächsischen Dannenberg gearbeitet. Dann überstürzten sich die Ereignisse: Die Inhaberin erkrankte schwer.

Ihr Ehemann, der seit Jahren die Buchhaltung machte, war verzweifelt. Wernecke war als langjährige Angestellte von Anfang an die Wunschnachfolgerin des Ehepaars. Als die Bank die vollständige Übernahmefinanzierung zusagte, glaubte Inken Wernecke die Zukunft des Geschäfts gesichert. „Wie gut, dass ich damals keine Ahnung hatte von dem, was da auf mich zukommt.“

Schwieriger Prozess

Heute ist die 52-Jährige Chefin von zwei Angestellten, sie freut sich über eine treue Stammkundschaft und stabile Umsätze. Doch die

schwierigen Übernahmeverhandlungen hat sie nicht vergessen. Die frühere Inhaberin war 2010 verstorben. Im Herbst 2011 begannen die Übernahmeverhandlungen mit dem Witwer – und dieser, von Trauer und Ratlosigkeit überwältigt, kämpfte um sein altes Arbeitsfeld in der Buchhaltung.

„Dabei ging es ihm überhaupt nicht um Geld: Der Verkaufspreis war mehr als fair“, erinnert sich Inken Wernecke. „Aber der Buchladen war wie ein gemeinsames Kind, das er mit seiner Frau hatte. Und so sind wir in den Ring gestiegen.“ Sechs Monate hat Wernecke feilschen müssen, bis sie endlich die alleinige Geschäftsführung ausgehandelt hatte. „Die emotionalen Themen sind ein wesentlicher Stolperstein. Ich erlebe oft, dass Verhandlungen deshalb plötzlich zäh werden“, berichtet die Unternehmensberaterin Angelika Kolb-Telieps, Leiterin der Fachgruppe Unternehmensnachfolge im Bundesverband freier Berater.

„Die Übergeber fürchten den Generationswechsel als vermeintliches Ende der aktiven Lebensphase, anstatt das Interessante und Neue in der Zukunft zu sehen.“

Sinkende Nachfolgerzahl

Dabei erwartet Senior-Unternehmer schon häufig ein böses Erwachen: Immer mehr

übergabefähige Unternehmen stehen immer weniger Übernahmeinteressenten gegenüber, so das Fazit des aktuellen Nachfolgereports des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). Die Zahl der potenziellen Übernehmer sank mit 5522 auf ein Rekordtief. „Nur etwa 60 Prozent aller übergabefähigen Unternehmen finden zurzeit einen Nachfolger“, sagt Tim Gemkow, Experte beim DIHK. Deshalb sollten Senior-Unternehmer mindestens drei Jahre für den Unternehmensübergang einplanen. „Schließlich geht es um das Überleben des Betriebs und oft auch um einen zentralen Teil der eigenen Altersabsicherung“, so der Experte. Dennoch schiebt laut DIHK-Report fast jeder zweite Senior-Unternehmer das komplexe Thema auf die lange Bank. Denn nicht nur in der Vielzahl rechtlicher und steuerlicher Aspekte lauern Stolperfallen. Gerade diejenigen Unternehmer, die ihren Betrieb über Jahrzehnte mit Leidenschaft durch Höhen und Tiefen geführt haben, haben zum Teil unrealistische Vorstellungen. Die einen überschätzen die Übernahmeambitionen der eigenen Kinder, die anderen lassen sich vom Wunschdenken über den Kaufpreis leiten. Und sie vergessen, dass auch der Existenzgründer Zeit braucht, um eventuell zusätzliche Qualifikationen zu erwerben und sich auf die Anforderungen der Geschäfts- und Personalführung vorzubereiten.

Schlüsselfaktor Zeit

Eine umsichtige Betriebsführung und ein Unternehmenschef, der die Augen nicht verschließt vor Lebensrisiken und anderen unangenehmen Wahrheiten – das ist für die Unternehmensberaterin Angelika Kolb-Telieps die beste Voraussetzung für einen gelungenen Generationswechsel. Davon zeugen etwa ein gepackter Notfallkoffer, der für den unerwarteten Ausfall des Inhabers alle Geschäftsunterlagen für den Interimsnachfolger bereithält, sowie ein Unternehmertestament, das stets an die aktuelle familiäre und betriebliche Situation angepasst ist. Zieht der Inhaber einen Nachfolger aus dem Familienkreis oder der Belegschaft in Betracht, ist der ehrliche Austausch über Bedürfnisse und Lebensziele zentral. „Wenn sich Übergeber und Übernehmer über ihre eigenen Pläne im Leben im Klaren sind, kann ein Betriebsübergang souverän und schnellstmöglich abgewickelt werden“, sagt Kolb-Telieps. Sie empfiehlt, möglichst schon zwischen 55 und 60 Jahren die Augen nach einem geeigneten Nachfolger offenzuhalten. Auch mit der innerbetrieblichen Bestandsaufnahme (Marktstrategie, Investitionsbedarf, Steuerlast, Haftungsrecht etc.) solle der Übergeber schon einige Jahre vor dem Stabwechsel beginnen. In der Übergangszeit ist eine klare Rollenteilung besonders wichtig. „Die neue Betriebshierarchie sollte vor Belegschaft, Kunden und Geschäftspartnern unbedingt transparent gemacht werden“, rät die Nachfolgeberaterin. Eine innerbetriebliche Praxisphase, in der der scheidende Chef seinen Nachfolger

bei der Belegschaft einführt, hält sie für ebenso sinnvoll wie eine langfristige Rolle des Seniors im Betrieb – in Beraterfunktion oder sogar als Beirat. „Der Senior sollte seinem Nachfolger mit Erfahrung und Expertise zur Seite, nicht aber bei betrieblichen Entscheidungen im Weg stehen.“

Am Verhandlungstisch

Die Stunde der Wahrheit ist spätestens dann gekommen, wenn es um Zahlen und Konditionen geht.

Da können bei internen Betriebsübergaben ungeklärte Familienfragen hochkommen. Bei externen Übergaben erweisen sich oft unterschiedliche Preisvorstellungen als echtes Übergabehindernis. „Manch ein Senior-Unternehmen sieht den Erlös als Rendite auf sein Lebenswerk. Doch der Kaufpreis muss sich immer aus dem Unternehmen heraus rechtfertigen“, erklärt DIHK-Nachfolgeexperte Gemkow. Ist bei der Ermittlung des Unternehmenswertes eher das Substanzwertverfahren angemessen, das vom Wert des Anlagevermögens ausgeht? Oder ist es sinnvoller, nach dem Ertragswertverfahren die Gewinnerwartung zu kalkulieren, die auch immaterielle Werte wie Kundenstamm, Branchenentwicklung und Zukunftsperspektiven berücksichtigt? „Bei beiden Verfahren kommt am Schluss keine Zahl heraus, sondern eine angemessene Größenordnung“, erklärt Gemkow. „Oft

ergibt sich der Kaufpreis am Ende aus einer Mischung verschiedener Verfahren.“ In jedem Fall rät der IHK-Experte, einen externen Gutachter zum Beispiel von den IHKs oder den Handwerkskammern hinzuzuziehen. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer helfen bei der Wertermittlung und beziehen die versteckten Lasten in angemessener Größenordnung in die Kapitalbedarfsplanung mit ein. „Viele Nachfolger unterschätzen die anfallenden Kosten nach der Übernahme: Investitionen für Modernisierung, Schenkungs- oder Grunderwerbssteuer, Haftungsrisiken und Verpflichtungen an Dritte“, so Gemkow.

Die eigene Chefin

Inken Wernecke ist seit dem 1. Januar 2012 Inhaberin des Buchladens am Markt in Dannenberg. „Ich habe meine Entscheidung nie bereut – auch wenn ich vorher nicht in der Gesamtheit gehnt habe, was da an Mehrarbeit auf mich zukommt.“ Buchhaltung, Personalführung, Sortimentsauswahl und Schaufensterdekoration – all das musste sie sich in kürzester Zeit neu aneignen.

„Aber seitdem hat es keinen Morgen gegeben, an dem ich nicht gern zur Arbeit gegangen bin. Seine eigene Chefin zu sein – das ist ein tolles, neues Lebensgefühl.“

pa praxis aktuell, das Unternehmermagazin der AOK – Die Gesundheitskasse, Ausgabe 2/2014

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V



Ausschluss des Rücktrittsrechts bei unerheblichem Mangel

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) berechtigt ein Mangel zum Rücktritt, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand die Schwelle von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In dem vorliegenden Fall kaufte ein Kunde einen Neuwagen zum Preis von 29.953 Euro. Nach der Übergabe des Fahrzeuges machte er verschiedene Mängel geltend, u.a. Fehlfunktionen des akustischen Signals und das völlige Fehlen des optischen Signals der Einparkhilfe. Wegen der Mängel suchte er wiederholt den Verkäufer und eine andere Vertragswerkstatt auf und setzte schließlich – erfolglos – in Bezug auf einige Mängel, darunter die Mängel an der Einparkhilfe, eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung. Schließlich erklärte der Kunde den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit seiner Klage begehrte er die Rückzahlung des Kaufpreises. Ein Sachverständigengutachten stellte fest, dass die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut waren, was dazu führte, dass die Einparkhilfe immer wieder Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgab. Der Mängelbeseitigungsaufwand betrug gemäß dem Gutachten des Sachverständigen 1.958,85 Euro. Die Parteien stritten darüber, ob der Mangel geringfügig und der Rücktritt damit ausgeschlossen war. Da im vorliegenden Fall bereits für die Beseitigung der vom Berufungsgericht festgestellten Fehlfunktion der Einparkhilfe ein die oben genannte Schwelle übersteigender Aufwand in Höhe von 6,5 Prozent des Kaufpreises erforderlich war und das Berufungsgericht keine besonderen Umstände festgestellt hatte, die es rechtfertigten, den Mangel gleichwohl ausnahmsweise als unerheblich anzusehen, war der vom Kläger erklärte Rücktritt vom Kaufvertrag nicht gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur Feststellung der Höhe der vom Käufer aufgrund des Rücktritts geschuldeten Nutzungsentschädigung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. *BGH, Urteil vom 28.05.2014, Az.: VIII ZR 94/13*

Parkettverlegung: Fachunternehmer muss über Holzeigenschaften informiert sein

Die Leistung eines Parkettverlegers ist mangelhaft, wenn er ungeeignetes Hartwachsöl benutzt hat, sich daher die aufgebrachte Beschichtung wieder löst und der Parkettfußboden schon bei geringster Beanspruchung Kratzer aufweist, so die Aussage des Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg. Die Richter machten in ihrer Entscheidung deutlich, dass dem Parkettverleger bekannt sein müsse, dass in diesem Fall Doussié-Holz gegenüber europäischen Hölzern eine besondere Festigkeit und Dichte aufweise. Entsprechend habe dies Einfluss auf die Art der Imprägnierung. Habe der Fachunternehmer diese Kenntnis nicht, müsse er dafür einstehen. *OLG Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2014, Az.: 4 U 134/09*

Haftungsrecht: Bauherr haftet nicht, wenn sich Handwerker wegen fehlender Absicherung verletzt

Ein privater Bauherr ist im Rahmen seiner bestehenden Verkehrssicherungspflicht nicht verpflichtet, den beauftragten Handwerker anzuweisen, für Dacharbeiten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Er haftet deswegen nicht, wenn ein Handwerker vom Dach stürzt, weil er die gebotene Absicherung der beauftragten Dacharbeiten unterlassen hat, so die Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Im vorliegenden Fall sollte ein Elektroinstallateur für einen Bauherrn eine Photovoltaik-Anlage auf dem Flachdach einer Halle montieren. Im Randbereich der Eternit-Dachflächen befanden sich Lichtfelder aus transparentem Plastik. Ohne Absicherung der Lichtfelder führte der Handwerker die Dacharbeiten aus. Dabei trat er versehentlich auf ein Lichtfeld und stürzte auf den ca. 7 m darunterliegenden Hallenboden und verletzte sich schwer. Vom Bauherrn verlangt er nun unter Berücksichtigung seines überwiegenden Mitverschuldens Schadenersatz, u.a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 27.000 EUR. Der Bauherr habe die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt, weil er keine Anweisung zur ordnungsgemäßen Absicherung der Lichtfelder gegeben habe.

Das OLG schloss sich dieser Argumentation nicht an und versagte dem Kläger auch die beantragte Prozesskostenhilfe. Der Handwerker könne vom Bauherrn keinen Schadenersatz verlangen. Dieser sei als privater Bauherr im Rahmen seiner bestehenden Verkehrssicherungspflicht nicht verpflichtet gewesen, ihn als Handwerker anzuweisen, die für die Dacharbeiten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die grundsätzlich bestehende Verkehrssicherungspflicht eines Bauherrn verkürze sich, soweit er Handwerker mit der Ausführung von Arbeiten beauftrage. Diese seien als Fachleute mit den aus der Ausführung ihrer Arbeiten für sie selbst und für Dritte verbundenen Gefahren vertraut.

Deswegen habe der Bauherr davon ausgehen dürfen, dass der Elektroinstallateur die von den Lichtfeldern ausgehenden, sofort ersichtlichen Gefahren erkenne und sich auf sie einstelle. Ein Handwerker habe die eigene Sicherheit bei der Ausführung der Arbeiten grundsätzlich selbst zu gewährleisten. Der Bauherr hafte im vorliegenden Fall auch nicht, weil er vor dem Unfall gesehen habe, dass der Antragsteller keine speziellen Sicherungsmittel auf das Dach mitgenommen habe. Er habe annehmen dürfen, dass sich der Handwerker auf andere Weise schütze, z.B. durch eine besonders vorsichtige Fortbewegung auf dem Dach. Er habe deswegen nicht eingreifen und den Handwerker zu den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Sicherungsmaßnahmen veranlassen müssen. Für deren Einhaltung sei ein Bauherr gegenüber einem beauftragten Fachmann nicht verantwortlich. *OLG Hamm, Beschluss vom 21.02.2014, Az.: 11 W 15/14*

Verhandlungen nach Kündigung hemmen Verjährung

Verhandeln die Parteien nach Kündigung eines Bauvertrags über dessen Fortsetzung, ist die Verjährung gemäß § 649 Satz 2 BGB gehemmt, so die Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH).

Im entschiedenen Fall stritten die Parteien um die Vergütung eines Bauunternehmens. Den im Juli 2006 geschlossenen Vertrag über den Bau eines Einfamilienhauses, kündigte der beklagte Bauherr mit Schreiben vom 8. August 2006. Streitig blieb, ob die Kündigung zu Recht erfolgte. In der Zeit zwischen August 2006 und März 2007 verhandelten die Parteien über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Im November 2006 wies das Bauunternehmen darauf hin, dass es eine freie Kündigung annehmen und Schlussrechnung stellen werde, wenn der Vertrag nicht fortgesetzt würde. Der Bauunternehmer stellte im Oktober 2009, da es nicht zu einer Fortsetzung kam, eine Schlussrechnung unter Abzug ersparter Aufwendungen. Dem eingeleiteten Mahnverfahren widersprach der Bauherr, sodass die Angelegenheit im Zivilverfahren fortgesetzt wurde. In den Vorinstanzen wurde die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Die Parteien hätten gerade keine Verhandlungen über die Vergütung des Unternehmens führen wollen; es sei ihnen um die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gegangen. Der BGH widersprach diesem Urteil. Laut Ansicht der Richter sei im Rahmen von § 203 Satz 1 BGB die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen. Wenn der Sachverhalt als Ganzes verhandelt werde, würden sämtliche Ansprüche, die der Gläubiger aus ihm herleiten kann, von der Hemmung der Verjährung erfasst. Eine Ausnahme für bestimmte Tatbestände gelte nur, wenn sich dies aus dem Parteiwillen eindeutig ergäbe. Das sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da den Verhandlungen auch die Vorstellung zugrunde lag, das Unternehmen könne einen Anspruch auf Vergütung aufgrund der Kündigung haben (§ 649 Satz 2 BGB). Zusammen mit der Verjährungshemmung aufgrund des Mahnverfahrens sei der Anspruch deshalb noch nicht verjährt. *BGH, Urteil vom 05.06.2014, Az.: VII ZR 285/12*

Bauträgervertrag: Bindungsfrist von sechs Wochen oder länger ist i.d.R. unwirksam

Eine von dem Bauträger vorformulierte Bindungsfrist, nach der der Erwerber an sein Angebot ab Abschluss eines Bauträgervertrags für sechs Wochen oder länger gebunden ist, ist in der Regel unwirksam. Hierauf wies der Bundesgerichtshof (BGH) in einer aktuellen Entscheidung hin. Die Richter begründeten das damit, dass die regelmäßige gesetzliche Frist des § 147 Abs. 2 BGB von vier Wochen wesentlich überschritten werde. Es könne nur im Ausnahmefall nicht von einer unangemessen langen Frist gesprochen werden. Das sei dann der Fall, wenn der Verwender hierfür ein schutzwürdiges Interesse geltend machen könne, hinter dem das Interesse des Kunden an dem baldigen Wegfall der Bindung zurückstehen müsse. *BGH, Urteil vom 17. 01. 2014, Az.: V ZR 5/12*

„Ich habe ein Herz, das sehr gut zu mir passt.“

Großer Zuspruch beim 1. IKK-Spendertag in Kaiserslautern

Mehr als 200 Besucher informierten sich beim 1. Spendertag der IKK Südwest über die Themen Organ-, Blut- und Knochenmarkspende. Um insbesondere junge Menschen hinsichtlich der Wichtigkeit des Themas zu sensibilisieren, wählte die IKK Südwest bewusst das Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Pfalz in Kaiserslautern als Veranstaltungsort für ihren 1. Spendertag aus. So fanden sich im Publikum besonders viele Schülerinnen und Schüler, bei denen neben den vielen Informationsständen vor allem die Impulsvorträge, die sowohl von Betroffenen als auch von Fachexperten gehalten wurden, auf großes Interesse stießen.

Dr. Jörg Loth, Vorstand der IKK Südwest, war überaus zufrieden mit der Veranstaltung. „Für uns war es wichtig, mit dieser Veranstaltung den Blick wieder auf die positiven Aspekte von Organspenden zu richten. Und ich denke, dass wir besonders bei den anwesenden Schülerinnen und Schülern etwas bewegen konnten. Die Angebote rund um die Themen Organspendeausweise und Knochenmarktypisierung wurden allesamt sehr gut angenommen. Wir sind davon überzeugt, heute einen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass sich die Situation in der Organspende bald wieder verbessert“, freute sich Dr. Jörg Loth. Ellen Ehrenberg gab in Ihrem Vortrag als Empfängerin eines Spenderherzens Einblicke in die Welt der Menschen, die auf eine Organspende warten. Sie schilderte eindrucksvoll, wie sich eine schwere Erkrankung, die ein Spenderorgan notwendig macht, auf den Alltag und die Familie auswirkt. Ebenso zeigte sie aber auch auf, was es für sie persönlich bedeutete, ein Spenderherz zu erhalten, und skizzierte ihre Genesung sowie den Weg zurück in ein „normales“ Leben.

Jens von Schlichting von der Deutschen Stiftung Organtransplantation klärte in seinem Vortrag über Zahlen und Fakten in Sachen Organspende auf. Seine Darstellungen machten klar, dass die Organspendebereitschaft in Deutschland zwar fast traditionell im Gegensatz zu vielen Ländern nicht sehr hoch sei, seit den Skandalen der vergangenen Jahre aber immer neue Tiefpunkte erreiche. Er zeigte auf, dass Deutschland sogar Organe importieren müsse und trotzdem für viele Patienten keine Organe zur Verfügung stünden. PD Dr. Christian Mönch vom Westpfalz-Klinikum in Kaiserslautern berichtete von seinen Erfahrungen als Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie. Er wies darauf hin, dass die Wartezeiten für viele Organe in Deutschland mehrere Jahre lang seien, während sie in anderen europäischen Staaten lediglich wenige Wochen oder Monate dauern würden. Daher begrüßte er die Veranstaltung explizit mit den Worten: „Seit mehr als 20 Jahren bin ich in der Transplantationsmedizin tätig – eine solche Veranstaltung habe ich aber noch nie gesehen. Ich denke, das ist die Zukunft.“

Den Abschluss der Vortagsreihe bildete Dr. Angelika Himmel von der Stefan-Morsch-Stiftung. Sie klärte die Besucherinnen und Besucher zum Thema Knochenmarkspende auf und erläuterte dabei das Vorgehen in der Praxis. Sie wies darauf hin, dass die Spenderzahlen von Stammzellen zwar entgegen der Organspenderzahlen steigen würden, neue Spender aber trotzdem dringend gebraucht würden. Unterstützt wurde sie dabei von dem Angebot der Stiftung, sich in einem englischen Doppeldecker-Bus zu informieren oder gleich typisieren zu lassen.

An die Vorträge schloss sich eine lebhafte Podiumsdiskussion mit allen Referenten an, bei der vor allem die anwesenden Schülerinnen und Schüler viel Interesse und Engagement zeigten und sowohl medizinische, rechtliche als auch kritische Nachfragen aufgrund der Organspendeskandale der Vergangenheit stellten. Geleitet wurde die Diskussion von Dr. Andreas Kindel, Redakteur der Ärzte Zeitung. Unter anderem wurde hier auch die Frage an die Betroffene Ellen Ehrenberg gestellt, wie ihre Genesung verlaufen sei und ob es bei ihr zu einer Abstoßung des neuen Organs gekommen sei. Frau Ehrenberg antwortete mit den Worten: „Ich habe ein Herz, das sehr gut zu mir passt.“



IKK 
Gesundheitskonto
individuell
vielfältig

Homöopathie und Osteopathie?

Geht auf unser
Gesundheitskonto!

Das **neue** IKK Gesundheitskonto:

Bis zu 300 Euro extra im Jahr für Alternativmedizin
oder andere gesunde Zusatzleistungen.

www.ikk-zusatzleistungen.de

 **IKK Südwest**



Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

